

## Amtliche Bekanntmachung

### **Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)**

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **01.12.2016** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Fortsetzung der Beratungen  
Haushaltsplan 2017  
Investitionsprogramm 2016-2020
2. Stellenplan 2017  
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2016
3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92 Abs. 4 HGO
4. Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“; hier: Erhöhung, Anpassung und Optimierung der Gebührensatzung zum 01.04.2017
5. Erhebung von Straßenbeiträgen;  
hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung  
wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz  
(Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
7. Brücken im Stadtgebiet  
1. Sachstandsbericht über die erforderlichen Investitionskosten
8. Immobilie Scheck-In-Center, Bürgermeister-Neff-Straße 10
9. Verschiedenes

Viernheim, den 24. November 2016

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch



Zu der auf **Donnerstag**, den **01.12.2016**, um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)** waren erschienen:

**VOM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG):**

<b>CDU:</b>	Frank, Elvira	Stve.	für Stv. Ergler
	Gutperle, Jürgen	Ehrenstv.	
	Renner, Engelbert	Stv.	für Stve. Käser
	Winkler, Christoph	Stv.	
<b>SPD:</b>	Atris, Hussein	Stv.	
	Rihm, Dieter	Stv.	
	Dr. Ritterbusch, Jörn	Stv.	<b>Vorsitzender</b>
<b>UBV:</b>	Bleiholder, Rolf	Stv.	
	Dr. Stülpner, Henrik	Stv.	
<b>GRÜNE:</b>	Winkenbach, Manfred	Ehrenstv.	
<b>FDP:</b>	Kammer, Bernhard	Stv.	

**BERATENDE MITGLIEDER (§ 62 ABS. 4, S. 2 HGO):**

Kempf, Ralf	Stv.	(WGV)
-------------	------	-------

**VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:**

Benz, Walter	Stv.
Bleiholder, Urte	Stve.

**VOM MAGISTRAT:**

Baaß, Matthias	Bürgermeister
Bolze, Jens	1. Stadtrat
Vanli, Hayrettin	Stadtrat

**VON DER VERWALTUNG:**

Scholz, Herbert	Kämmereiamt/Ausschussbetreuer
Fleischer, Michael	Hauptamt
Klein, Volker	Hauptamt, Ordnungsamt
Ewert, Frank	ASU
Schneider, Reiner	BVLA
Stöppel, Klaus-Dieter	KuBuS (bis 20:10 Uhr, TOP 6)
Benz, Josef	Amt für Soziales und Standesamt
Ehret, Patricia	Hauptamt (bis 19:40 Uhr, TOP 5)
Hannemann, Doris	KuBuS (bis 19:40 Uhr, TOP 5)
Emilsson, Runar	KuBuS (bis 20:10 Uhr, TOP 6)
Hielscher, Marianne	Stadtwerke, Stadtentwässerung

**ALS SCHRIFTFÜHRER:**

Haas, Philipp

Oberinspektor

**VON DER PRESSE:**

Tageblatt

Südhessen Morgen

**ZUHÖRER:**

Ausschussvorsitzender Dr. Jörn Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) vom 03.11.2016 (Nr. 6/2016) wurden keine Einwände erhoben.

**TAGESORDNUNG:**

1. Fortsetzung der Beratungen  
Haushaltsplan 2017  
Investitionsprogramm 2016-2020
2. Stellenplan 2017  
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2016
3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92 Abs. 4 HGO
4. Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“; hier: Erhöhung, Anpassung und Optimierung der Gebührensatzung zum 01.04.2017
5. Erhebung von Straßenbeiträgen;  
hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz  
(Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
7. Brücken im Stadtgebiet  
1. Sachstandsbericht über die erforderlichen Investitionskosten
8. Immobilie Scheck-In-Center, Bürgermeister-Neff-Straße 10
9. Verschiedenes



**Die TOPs 1 – 3 wurden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beraten.**

**1. Fortsetzung der Beratungen****Haushaltsplan 2017****Investitionsprogramm 2016-2020**

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 22.11.2016

## 2. Stellenplan 2017

### hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2016

**Bezug:** Vorlage des Hauptamtes vom 21.11.2016

## 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92 Abs. 4 HGO

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 18.11.2016

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

**1. Stadtrat Bolze** beantwortete die Frage von **Stv. Winkler** aus der Sitzung der Vorwoche zu den 16.000 € (V32), die 2017 für das „Stadtentwicklungskonzept 2030“ angesetzt seien: Es handle sich dabei um die Restsumme der 45.000 €, die für das Konzept zur Verfügung stehen. Diese könne man nicht übertragen, sodass die Mittel neu in den Haushalt gestellt werden müssen. Auf Nachfrage von **Stv. Winkler** bestätigte er, dass es sich also nicht um Mehrausgaben handle.

**Frau Ehret (Personalabteilung)** antwortete auf die Nachfrage von **Stv. Winkler** aus der letzten Sitzung zu dem vermeintlichen Widerspruch der Verringerung der Beamtenausgaben um 106.000 € bei nur 26.000 € Mehrausgaben für die TVöD-Kraft, die die beurlaubten Beamten vertrete: Die Vertretungen seien zum Teil Rückkehrer bzw. werden durch Stundenaufstockungen gewährleistet (die an anderer Stelle im Haushalt auftauchen). Außerdem werde eine der Stellen nicht zu 100 % ersetzt.

**Seite 52: Ehrenstv. Winkenbach** fragte, warum der Ansatz zur „Wartung und Unterhaltung der Lichtsignalanlagen“ von 0 € (2016) auf 135.000 € (2017) erhöht werden soll.

**1. Stadtrat Bolze** klärte auf, dass die Zuständigkeit vom Ordnungsamt zum Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung übergegangen sei. Dort finde sich die entsprechende Gegenposition.

**Seite 31: Ehrenstv. Winkenbach** fragte, was unter „Beseitigung ordnungswidriger Zustände“ zu verstehen sei.

**Ordnungsamtsleiter Klein** antwortete, dass es um die Beseitigung von Ölspuren usw. gehe.

**Seite 40: Ehrenstv. Winkenbach** fragte, ob es keine Alternative (eigene Räumlichkeiten) zur Anmietung des Alten Kinos gebe.

**Herr Stöppel (Amtsleiter KuBuS)** erklärte, dass man vorher den Gymnastikraum im Hallenbad von den Stadtwerken zu einer ähnlichen Miete angemietet hatte. Dieser sei zwischenzeitlich nicht mehr nutzbar gewesen. Es habe sich dann das Alte Kino angeboten, in dem man nun den Gymnastikraum sowie zwei Seminarräume nutzen könne. Auf Rückfrage von **Ehrenstv. Winkenbach** erklärte **Bürgermeister Baaß**, dass die Problematik unter dem Hallenbad schon eine Historie habe. Die Stadtwerke hätten den Fehler nicht gefunden.

**Seite 107: Ehrenstv. Winkenbach** fragte, was mit „Ertrag aus Entnahme Pensionsrückstellungen“ gemeint sei.

**Kämmereiamtsleiter Scholz** erklärte, dass im Rahmen der Eröffnungsbilanz Pensionsrückstellungen gebildet wurden. Diese werden fortgeschrieben. Wenn ein Beamter in Pension gehe, werde die Rückstellung formal egalisiert.

**Stv. Dr. Stülpner** fragte, ob für die neuen Poller in der Innenstadt Kosten für Instandhaltung etatisiert seien.

**1. Stadtrat Bolze** erklärte, dass zunächst keine Mittel eingeplant seien. Man habe 4 Jahre Gewährleistung. Die Sender werden gegen Pfand, also kostenneutral, ausge-



geben. Wenn doch etwas anfalle, werde man dies über den laufenden Haushalt abbilden können und gegebenenfalls in den Folgejahren einen Ansatz im Haushalt aufnehmen.

**Ehrenstv. Winkenbach** fragte, warum die VHS 4.000 € mehr für Werbung ansetze. **Herr Stöppel** antwortete, dass die in die Jahre gekommene Homepage überarbeitet werden soll. Mit dem neuen System können sich Nutzer direkt online in Kurse einschreiben.

**Bürgermeister Baaß** nahm Stellung zu dem Antrag der UBV-Fraktion zum Haushalt, die Grundsteuer B von 600 %-Punkten auf 500 %-Punkte zu senken.



Die Stellungnahme ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**Stv. Winkler** stellte fest, dass für 2017 keine abrechnungsfähigen Maßnahmen geplant seien. Deshalb werde es frühestens 2019 Belastungen für die Bürger geben.

**Ehrenstv. Winkenbach** fragte, ob man also mit 2017 das zweite Jahr in Folge die Vereinbarungen des Schutzschirm-Vertrages erfülle.

**Herr Scholz** bestätigte dies. Wenn der Plan eingehalten werde und man auch 2018 die Vereinbarung erfülle, komme man von der Aufsicht des Regierungspräsidiums los und unterstehe wieder dem Kreis.

**1. Stadtrat Bolze** wies auf den Bericht der Arbeitsgruppe Feuerwehr hin, der den Ausschussmitgliedern verteilt wurde. Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit werde vorgeschlagen, 3 weitere Stellen als Gerätewarte zu schaffen. Diese sollen allerdings jeweils eine weitere Aufgabe wahrnehmen (Elektroprüfungen, Ölspurbeseitigungen, Stadtpolizei).

**Stv. Winkler** bat darum, den Bericht in einer Sitzung mit auf die Tagesordnung zu nehmen, damit man Rückfragen stellen könne.

**1. Stadtrat Bolze** sagte, dass es eine Vorlage zu diesem Thema geben soll, bevor die Stellen ausgeschrieben werden. Hier werde es dann Gelegenheit geben, Fragen zu stellen.

Da es keine weiteren Fragen zum Haushalt gab, schlug **Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch** vor, wie in den Vorjahren keine Beschlüsse zu fassen, sondern dies der Stadtverordneten-Versammlung zu überlassen. Der Ausschuss schloss sich diesem Vorschlag einmütig an.

**Auszug:** Kämmereiamt, Hauptamt

#### [4. Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“; hier: Erhöhung, Anpassung und Optimierung der Gebührensatzung zum 01.04.2017](#)

**Bezug:** Vorlage des KUBUS vom 14.11.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Bürgermeister Baaß** erklärte, dass der Magistrat und auch der Sozial- und Kulturausschuss die Erhöhung vorschlugen. Man folge damit dem Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung, die Gebühren regelmäßig anzupassen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung, Anpassung und Optimierung der „Gebührensatzung der Stadt Viernheim über den Besuch der Städtischen Musikschule“ zum 01.04.2017 in der vorliegenden Form einverstanden und empfiehlt den parlamentarischen Gremien die Beschlussfassung.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** KuBuS/Fb. Musikschule, Kämmereiamt

## 5. Erhebung von Straßenbeiträgen; hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

**Bezug:** Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 10.11.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Stv. Kammer** zeigte sich skeptisch, dass die vorliegende Satzung juristisch standhalten werde. Im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz gebe es im hessischen Gesetz keinen Passus, der ein einheitliches Abrechnungsgebiet zulasse. Es gebe keine andere Kommune in Hessen, die genauso vorgehe. Es sei auch in Viernheim nicht besonders schwierig, Abrechnungsgebiete festzulegen. Es werden hohe Kosten entstehen, wenn die Bürger gegen die Bescheide vorgehen (Anwaltskosten usw.).

**Bürgermeister Baaß** verwies auf die Vorlage aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2016, in dem die juristischen Unwägbarkeiten dargelegt waren. Er wies darauf hin, dass die FDP im Hessischen Landtag dafür gesorgt habe, dass der entsprechende Satz im hessischen Gesetz keine Aufnahme gefunden habe.

**Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch** wies darauf hin, dass ihm keine Änderungsvorschläge der FDP-Fraktion vorliegen.

**Stv. Kammer** erwiderte, dass man als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker nicht in der Lage sei, eine rechtskonforme Satzung vorzulegen. Dies sei Aufgabe der Verwaltung.

**Stv. Winkler** sagte dazu, dass man mindestens einen Antrag erwarten könne, dass der Vorschlag einer Satzung mit Abrechnungsgebieten vorgelegt werden soll.

**Stv. Kammer** sagte, dass Landwirte mit großen Ackergrundstücken extrem hoch belastet werden.

**Herr Schneider (Amtsleiter BVLA)** antwortete, dass die Grundstücke im Außenbereich nicht erfasst werden.

**Stv. Atris** fragte, mit welchen Summen man für Anwälte usw. rechnen müsse.

**Herr Schneider** erklärte, dass das Widerspruchsverfahren grundsätzlich kostenfrei für den Bürger sei. Zudem sei die Streitsumme nicht sehr hoch. Erfahrungsgemäß werden bei Widersprüchen nur sehr selten Anwälte hinzugezogen, ergänzte **Bürgermeister Baaß**.

**Stv. Rihm** sagte, dass die Politik entscheiden müsse, ob man regelmäßige oder einmalige Beiträge verlange. Zur juristischen Seite müsse man darauf vertrauen, dass die Juristen der Stadt dies geprüft haben. Die Unwägbarkeiten seien klar kommuniziert worden.

**1. Stadtrat Bolze** verwies auf die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. In Viernheim sei es sehr schwierig, Abrechnungsgebiete zu bilden. Die

Verwaltung habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Er gehe davon aus, dass das Thema Straßenbeitragssatzungen in Hessen bis vor den Verwaltungsgerichtshof gehen werde.

**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in der vorgelegten Fassung zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese zu beschließen.
2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

**Abstimmung:** 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** ASU, BVLA, Kämmerei

## **6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)**

**Bezug:** Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 20.10.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**1. Stadtrat Bolze** erklärte, dass in den folgenden Jahren sicher Instandhaltungskosten anfallen werden, wenn man den roten Belag behalte. Die Erweiterung sei als förderfähig anerkannt. Der Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen habe zugestimmt.

**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Planungs- und Ausbauumgriff des 3. BA um die in Anlage 1 gekennzeichnete zusätzliche Fläche zu erweitern.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) beschließt die Genehmigung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 75.000 ,-- € für den Umbau einer zusätzlichen Fläche im Rahmen der Umgestaltung der Fußgängerzone - 3. BA) und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** ASU, Kämmereiamt, BVLA

## **7. Brücken im Stadtgebiet**

### **1. Sachstandsbericht über die erforderlichen Investitionskosten**

**Bezug:** Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 17.11.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**1. Stadtrat Bolze** erklärte, dass dies der aktuellste Prüfbericht sei. Er bat darum, die Mittel für die Brückensanierungen in der Haushaltsberatung freizugeben und der Verwaltung entsprechende Handlungsfreiheit zu gewähren, dass, wenn z.B. Mittel im kommenden Jahr übrig seien, eventuell eine weniger priorisierte Brücke saniert werden kann, wenn die Mittel für diese ausreichen sollten.

Er bat um ein klares Signal zu den Brücken in der Edmund-Rieß-Straße.

**Stv. Kammer** kündigte einen Antrag an, die Brücken in der Edmund-Rieß-Straße abzureißen bzw. nicht wieder zu errichten.

**Ehrenstv. Winkenbach** schlug vor, hier Stufen mit Geländer einzubauen, um den Übergang zu ermöglichen.

**Stv. Winkler** schloss sich an. Es sollte eine Möglichkeit für die Hauptnutzer, die Hundeführer, geben.

Er wunderte sich darüber, dass bei Vie 07 weiterhin „Fuß- und Radwegebrücke“ stehe, obwohl es einen klaren Beschluss gebe, die Brücke für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar zu bauen.

**1. Stadtrat Bolze** sagte zu, dies im kommenden Beiblatt zu korrigieren.

**Auszug:** ASU

## 8. Immobilie Scheck-In-Center, Bürgermeister-Neff-Straße 10

**Bezug:** Vorlage des Bürgermeisters vom 17.11.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

**Bürgermeister Baaß** informierte, dass man vorab bei Mieter und Eigentümer nachgefragt habe, ob eine solche Nutzung in Betracht komme. Der Eigentümer habe mitgeteilt, dass es einen bestehenden Mietvertrag mit Edeka gebe, welcher bis 2025 laufe. Danach stehe man für Gespräche zur Verfügung. Edeka habe nun mitgeteilt, dass man den laufenden Rechtsstreit, bei dem man gegen die Ablehnung des Kreises eines Schuhmarktes vorgehe, abwarten wolle. Man stehe der Idee einer Eisbahn aber auch grundsätzlich skeptisch gegenüber.

**Stv. Winkler** bat darum, künftig keine Vorlagen mehr zu erhalten, welche keinen Beschlussvorschlag enthalten. Er schlug vor, die Verwaltung zu beauftragen, mit Edeka und dem Eigentümer eine sinnvolle Nachnutzung zu finden.

**Stv. Kammer** zog als Antragssteller den Antrag nach kurzer Diskussion zurück.

**Auszug:** Wirtschaftsförderung

## 9. Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen.

**ENDE DER SITZUNG: 20:35 Uhr**

◆ : ◆ : ◆ : ◆ : ◆

**DER VORSITZENDE:**

gez.: Dr. R i t t e r b u s c h

(Dr. Jörn Ritterbusch)

**DER SCHRIFTFÜHRER:**

gez.: H a a s

(Philipp Haas)

**F.d.R.d.A.**

Oberinspektor

**♣ INHALTSVERZEICHNIS ♣**

1. Fortsetzung der Beratungen  
Haushaltsplan 2017  
Investitionsprogramm 2016-2020
2. Stellenplan 2017  
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2016
3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92 Abs. 4 HGO
4. Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“; hier: Erhöhung, Anpassung und Optimierung der Gebührensatzung zum 01.04.2017
5. Erhebung von Straßenbeiträgen;  
hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz  
(Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
7. Brücken im Stadtgebiet
  1. Sachstandsbericht über die erforderlichen Investitionskosten
8. Immobilie Scheck-In-Center, Bürgermeister-Neff-Straße 10
9. Verschiedenes

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 24.11.2016

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	901-120
<b>Diktatzeichen:</b>	Ro/Fi
<b>Drucksache:</b>	IV-101-2016/XVIII
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	01.12.2016	

**Informationsvorlage**

**Fortsetzung der Beratungen  
Haushaltsplan 2017  
Investitionsprogramm 2016-2020**

**Mitteilung/Information**

Die am 24.11.2016 begonnenen Beratungen sollen am 01.12.2016 fortgesetzt werden.

**TOP:**

Viernheim, den 21.11.2016

**Federführendes Amt**

10.2 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	025-10
<b>Diktatzeichen:</b>	pe/eh
<b>Drucksache:</b>	VL-139-2016/XVIII
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt, Abt. Personal

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	01.12.2016	

## **Beschlussvorlage**

### **Stellenplan 2017**

**hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2016**

### **Beschlussvorschlag:**

Der HuFA/Wirtschaftsförderung nimmt die beigefügten Änderungen im Stellenplan 2017 zur Kenntnis und schlägt der Stadtverordneten-Versammlung eine entsprechende zustimmende Beschlussfassung darüber vor.

### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Der jährliche Haushaltsplanentwurf der Stadt Viernheim umfasst von Gesetzes wegen auch den jeweiligen künftigen Stellenplan. Dem Magistrat wurden für den Stellenplan 2017 seitens der Verwaltung die in der Anlage aufgeführten Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2016 zwecks Weiterleitung und Beschlussfassung an HuFA/WiFö und Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Der Magistrat befasste sich in seiner Sitzung am 28.11.2016 mit dem Stellenplan 2017. Über die Beschlussfassung wird in der Sitzung berichtet.

# Arbeitspapier: Änderungen für Stellenplan 2017

(Entwurf Stand: 21.11.2016)

## A) BEAMTE

### **01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt**

→ Änderung des Vermerks „1 Inspektorwärter/in“ in „2 Inspektorwärter/innen“, da 2017 ein/e weitere/r Bachelor of Arts- Allgemeine Verwaltung ausgebildet wird

### **02.1220.04 Ordnungsamt**

→ A 10-Stelle (Sachbearbeiter Bußgeldstelle/Baustelleneinrichtung): Wegfall des Vermerks „\*\* Inh. n. A9 g.D.“ nach Beförderung des Stelleninhabers zum Oberinspektor

→ Rückführung einer TVöD EGr. 9-Stelle (Sachbearbeitung Obdachlose/Freiheitsentzug/Gefahrenabwehr usw.) in den Stellenplan der Beamten und Ausweisung als eine entsprechende A 10-Stelle nach Austritt des Stelleninhabers wegen Rentenbezugs. **+ 1,0**  
Die Voraussetzungen für eine Beamtenstelle sind erfüllt und deren Einrichtung auch geboten (hoheitliche Tätigkeit)

### **06.3660.01 Freizeiteinrichtungen (TiB)**

→ Erhöhung des Stellenanteils der 0,6 A 8-Stelle auf 0,7 (Sachbearbeiterin):  
Änderung des Stellenanteils aufgrund entsprechenden Bedarfs **+ 0,1**

**SUMME A) + 1,1**



## **B) ARBEITNEHMER AUSSERHALB DES SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENSTES**

### **01.1110.06 Rechts- und Hauptamt**

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 8-Stelle (Sachbearbeiterin Versicherungen/Ehrungen/Bürgerschaftl. Engagement) in eine TVöD EGr. 9-Stelle nach entsprechender Neubewertung und erfolgter Höhergruppierung der Beschäftigten

### **01.1110.07 Kämmereiamt**

→ Umwandlung der 0,5 TVöD EGr. 9-Stelle mit „ku“-Vermerk (Stv. Kassenverwaltung) in eine 0,2 TVöD EGr. 6-Stelle unter Wegfall des „ku“-Vermerks nach vorzeitigem Rentenbezug der Beschäftigten und Änderung des Aufgabengebiets. **- 0,3**

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 5-Stelle (Sachbearbeitung Vollstreckungswesen) in eine TVöD EGr. 6-Stelle nach entsprechender Neubewertung.

### **01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung**

→ Zugang einer 0,5 TVöD EGr. 9-Stelle (Sachbearbeitung Straßenbeiträge) infolge der geplanten Einführung und Bearbeitung von Straßenbeiträgen **+ 0,5**

### **02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten**

→ Rückführung einer 0,7 TVöD EGr. 9-Stelle mit „ku“-Vermerk (Bürgerberater) in eine 0,7 TVöD EGr. 8-Stelle infolge einer Stellenneubesetzung

### **02.1220.02 Personenstandswesen**

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 8-Stelle (Standesbeamtin mit vertieftem Wissen auf dem Gebiet Staatsangehörigkeitsrecht) in eine TVöD EGr. 9-Stelle nach entsprechender Neubewertung und erfolgter Höhergruppierung der Beschäftigten

### **02.1220.04 Ordnungsamt**

→ Rückführung einer TVöD EGr. 9-Stelle (Sachbearbeitung Obdachlose/Freiheitsentzug/Gefahrenabwehr usw.) in den Stellenplan der Beamten und Ausweisung als eine entsprechende A 10 -Stelle nach Austritt des Stelleninhabers wegen Rentenbezugs. **- 1,0**  
Die Voraussetzungen für eine Beamtenstelle sind erfüllt und deren Einrichtung auch geboten (hoheitliche Tätigkeit)

→ Änderung des Stellenanteils einer 0,5 TVöD EGr. 8-Stelle (Stadtpolizei) in eine 1,0 TVöD EGr. 8-Stelle: nach interner Umsetzung einer Teilzeitbeschäftigten soll die Stelle mit einer selbstausgebildeten Stadtpolizistin in Vollzeit unbefristet wiederbesetzt werden **+ 0,5**

### **02.1260.01 Feuerwehr**

→ Umwandlung der beiden TVöD EGr. 6-Stellen (Gerätewarte) in TVöD EGr. 8-Stellen infolge der geplanten Umstrukturierung und entsprechender Neubewertung

→ Zugang von drei TVöD EGr. 8-Stellen (Gerätewarte) infolge der geplanten Umstrukturierung und Verstärkung der Feuerwehr zur Gewährleistung der Tagesalarmbereitschaft **+ 3,0**

### **04.2630.01 Musikschule**

→ Wegfall einer 0,5 TVöD EGr. 9-Stelle (Musikschullehrerin) nach Verrentung (Ersatz erfolgt auf Honorarbasis) **- 0,5**

### **08.4240.10 Sportstätten**

→ Umwandlung der 0,3 TVöD EGr. 5-Stelle (Betreuung Familiensportpark West) in eine 0,35 TVöD EGr. 6-Stelle mit „ku“-Vermerk: geringfügige notwendige Anpassung des Stellenanteils an die tatsächlichen Erfordernisse und Änderung der Eingruppierung nach erfolgter Höhergruppierung der Beschäftigten **+ 0,05**

### **09.5110.01 ASU**

→ Wegfall einer TVöD EGr. 9-Stelle (Sachbearbeitung Bauanträge/Bauberatung): Nach Austritt des Stelleninhabers wegen Rentenbezugs erfolgte eine Umorganisation und die Aufgabe wurde auf einen anderen Mitarbeiter übertragen **- 1,0**

### **15.5730.01 Bürgerhaus**

→ Anbringen eines Vermerks „\*1,0 Inh. in n.EGr. 5 TVöD“ an eine der TVöD EGr. 6-Stellen (Hausmeister): Nach Austritt des Stelleninhabers wegen Rentenbezugs erfolgt wieder die Rückführung entsprechend des „ku“-Vermerks.

**SUMME B) = + 1,25**

### **C) ARBEITNEHMER DES SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENSTES**

Die Tarifeinigung vom 30.09.2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst musste 2016 rückwirkend umgesetzt werden. Dies führte teilweise zu neuen Zuordnungen bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe und vereinzelt zur Höhergruppierung bestimmter Beschäftigter bei entsprechender Antragstellung.

Hinsichtlich der Arbeitnehmer/innen des Sozial- und Erziehungsdienstes bei der Stadt Viernheim kam es dadurch zu folgenden Änderungen:

- Zuordnung von 7 TVöD EGr. S6-Stellen zur EGr. S8a (Erzieherinnen)
- Zuordnung einer TVöD EGr. S7-Stelle zur EGr. S9 (ständige Vertreterin der Kita-Leitung)
- Höhergruppierung der Kita-Leitung auf Antrag von TVöD EGr. S10 nach EGr. S13
- Zuordnung von 2,5 TVöD EGr. S11-Stellen zur EGr. S11b (Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagoge/-innen)

Unverändert blieben die Eingruppierungen bei den TVöD EGr. S15- und EGr. S17-Stellen.

**SUMME C)**

**+/- 0**

**D) Insgesamt Stellenmehrung/-minderung (Summe aus A, B und C)**

**+ 2,35**

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 24.11.2016

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	901-120
<b>Diktatzeichen:</b>	Ro/Fi
<b>Drucksache:</b>	IV-99-2016/XVIII
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	01.12.2016	

## **Informationsvorlage**

### **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92 Abs. 4 HGO**

#### **Mitteilung/Information**

Aufgrund § 92 Abs. 4 HGO ist von Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt mit einem Defizit abschließt oder wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. Das Haushaltssicherungskonzept ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne ein von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung nicht erteilt.

Das Haushaltssicherungskonzept basiert auf der von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen Vereinbarung im Rahmen des kommunalen Schutzschirms.

Als Anlage ist der Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts beigelegt.

## Fortführung des Haushaltssicherungskonzepts für das Jahr 2017 der Stadt Viernheim

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen ist oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

Im Jahr 2016 wurde erstmals seit Jahren der Haushalt mit einem kleinen Überschuss in Höhe von 278.314 € beschlossen. Für das laufende Jahr 2017 konnte der Überschuss im Haushaltsplanentwurf auf rd. 1,2 Mio. € gesteigert werden. Bis zum Abbau aller Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von rd. 20 Mio. € ist das Haushaltssicherungskonzept fortzuführen.

### I. Ursachenbeschreibung und Ist-Zustand

Wie bereits im Vorjahr beschrieben, wurde erstmals im Jahr 2002 ein Fehlbetrag in der Jahresrechnung ausgewiesen. In den Folgejahren konnte kein ausgeglichener Haushalt mehr vorgelegt werden. Vielmehr stiegen die Defizite kontinuierlich an.

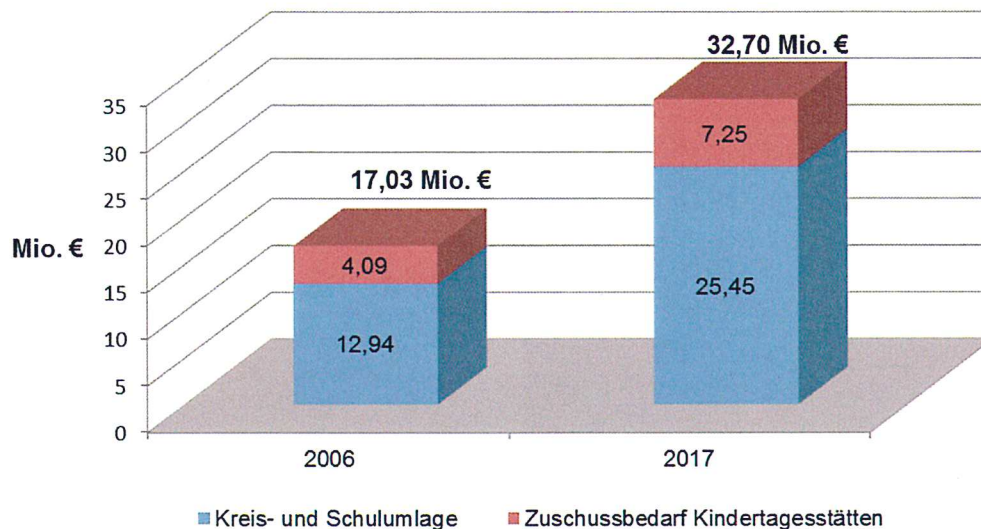
Im Jahr 2009 wurde der Haushalt auf die Doppik umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt sind Abschreibungen zu buchen, die zwar auf der Ertragsseite zu einem Teil wieder durch Sonderposten gemindert werden, jedoch den Haushalt ebenso wie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen, die nun ebenfalls zu buchen sind, zusätzlich belasten. Eine Kompensation dieser Mehraufwendungen konnte trotz Einsparungen nicht erfolgen. Dies war ein Kriterium zum drastischen Anstieg der Fehlbeträge ab dem Jahr 2009.

Bereits in Vorberichten kameraler Haushalte der Stadt war zu lesen, dass die Hauptursache der Defizite in der mangelnden Finanzausstattung zu suchen ist, was sich im Wesentlichen auf die Schlüsselzuweisung bezieht. Einfach ausgedrückt ist der eigentliche Sinn und Zweck der Schlüsselzuweisung den steigenden Bedarf der Gemeinden auszugleichen. Dieser Verpflichtung konnte sie in den vergangenen Jahren nicht gerecht werden. Als weitere Ursache kann deshalb die bis zur Umsetzung des „Alsfeld-Urteils“ mangelnde Finanzausstattung der Gemeinden genannt werden.

Die steigenden Kosten der Kinderbetreuung sowie die kontinuierliche Erhöhung der Kreis- und Schulumlage sind ebenfalls als ursächlich zu sehen. Wie das nachfolgende Schaubild aufzeigt, haben sich die Kosten im Vergleich zu 2006 im Jahr 2017 fast verdoppelt. Alleine von 2016 auf 2017 sind die Kosten insgesamt um weitere 2,3 Mio € gestiegen (Kinderbetreuung +0,4 Mio €, Kreis- und Schulumlage +1,9 Mio €).



### Kreis- und Schulumlage bzw. Zuschussbedarf Kita's in Viernheim



Am Beispiel dieses Schaubildes wird deutlich, dass die Problematik der Kinderbetreuung einen wichtigen Kern der finanziellen Schieflage darstellt. Gerade bei den übertragenen Sozialaufgaben wird die Diskrepanz zwischen den damit verbundenen Ausgaben und den erzielbaren Einnahmen bzw. den Zuweisungen mehr als deutlich.

Letztendlich führte eine Vielzahl von Ursachen zu den Fehlbeträgen vergangener Jahre.

Viernheim hat im Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Vereinbarung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms geschlossen. Damit verbunden war eine Zahlung an die Stadt Viernheim in Höhe von 16.477.035,-- €, welche ausschließlich zur Ablösung von Kassenkrediten verwendet wurde, um die Liquidität langfristig zu sichern. Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt bis zum Jahre 2018 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Erreicht werden sollte dieses Ziel zum einen durch eigene Anstrengungen (z.B. Erhöhung Grundsteuer B etc.) und zum anderen durch eine verbesserte Finanzausstattung für vom Land Hessen übertragene pflichtige Aufgaben (z.B. Kita-Bereich).

Seit Unterzeichnung der Vereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm wurden erhebliche Maßnahmen unternommen, um das Haushaltsdefizit zu senken und den Haushaltsausgleich zu schaffen:

- Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A von 280%-Punkte auf 450%-Punkte im Jahr 2016
- Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B von 280%-Punkte auf 450%-Punkte im Jahr 2013 und auf 600%-Punkte im Jahr 2016
- Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer von 330%-Punkte auf 357%-Punkte im Jahr 2015 und auf 370%-Punkte im Jahr 2016
- Jährliche Gewinnabführung der Stadtwerke Viernheim GmbH

- Anpassung der Spielapparatesteuer (Wegfall des Stückzahlmaßstabes)
- Ausschüttung aus Bilanzgewinn Sparkasse Starkenburg
- Vorgenommene Kürzungen der Budgets innerhalb der Verwaltung

Dazu kommen noch ab 2016 höhere Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleiches aufgrund des Alsfeld-Urteils.

Ursprünglich war lt. Schutzschirmvereinbarung die Erhöhung der Grundsteuer B in drei Schritten von jeweils 50%-Punkte in den Jahren 2016 bis 2018 geplant. Diese wurde jedoch bereits in einem Schritt im Jahr 2016 vorgezogen. Durch diese Maßnahme sowie die weiteren oben genannten Punkte konnte in 2016 bereits ein leichter Überschuss erzielt werden, der in 2017 noch weiter gesteigert wurde. Ziel ist es, künftig die Überschüsse weiter zu erhöhen.

Mit den Überschüssen der Jahre 2016 ff. gilt es die aufgelaufenen Fehlbeträge aus den Vorjahren abzubauen. Dies hat **absoluten Vorrang** und gilt als zwingend notwendige Voraussetzung für künftige Haushaltsgenehmigungen.

#### Entwicklung der Fehlbeträge des „Ordentlichen Gesamtergebnisses“:

2009	-5.931.492,13 €	
2010	-8.693.666,25 €	
2011	-5.105.071,29 €	
2012	-6.410.546,40 €	
2013	-3.906.903,61 €	
2014	-4.056.605,48 €	
2015	<u>-1.876.923,08 €</u>	vorläufiges Ergebnis
	-35.981.208,24 €	
Ablösung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirm	<u>+16.477.035,00 €</u>	
<b>abzubauenende Fehlbeträge</b>	<b><u>-19.504.173,24 €</u></b>	

Voraussetzung hierfür ist allerdings weiterhin, dass

- das Haushaltssicherungskonzept konsequent umgesetzt bzw. fortgeschrieben wird
- die Vereinbarungen zum kommunalen Schutzschirm eingehalten werden
- sich die vom Land herausgegebenen Orientierungsdaten entsprechend entwickeln
- die Hebesätze für Kreis- und Schulumlage nicht weiter steigen
- Bund und Land letztendlich ihrer Verantwortung gegenüber den kreisangehörigen Kommunen gerecht werden bzw. sich ihrer Verantwortung stellen



## II. Verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel sowie Nennung der dafür notwendigen Maßnahmen

<b>A. Konsolidierungsmaßnahmen laut Haushaltsplanentwurf 2017</b>					
	Maßnahmen	Einsparungen jährlich €	Mehreinnahmen jährlich €	Einsparungen/ Mehreinnahmen pro Einwohner €	Gesamt €
<b>I. Einsparungen</b>					
1	Personalkostenreduzierung durch Ausscheiden von Mitarbeitern	30.000		0,92	<b>30.000</b>
	<b>Gesamtsumme</b>			0,92	<b>30.000</b>

<b>B. Konkret umzusetzende Maßnahmen im Jahr 2018 (Aus dem Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung zum "Schutzschirm"-Vertrag)</b>					
	Maßnahmen	Einsparungen jährlich €	Mehreinnahmen jährlich €	Einsparungen/ Mehreinnahmen pro Einwohner €	Gesamt €
<b>I. Einsparungen</b>					
1	Personalkostenreduzierung durch Ausscheiden von Mitarbeitern im Jahr 2018	73.000		2,24	
2	Reduzierung Budget Musikschule schrittweise bis 2018 insgesamt	100.000		3,07	
3	Kiga-Defizitausgleich durch Land	600.000		18,40	
4	Reduzierung des Aufwands in einzelnen Teilprodukten um 131.000 €	131.000		4,02	<b>904.000</b>
	<b>Gesamtsumme</b>			27,73	<b>904.000</b>



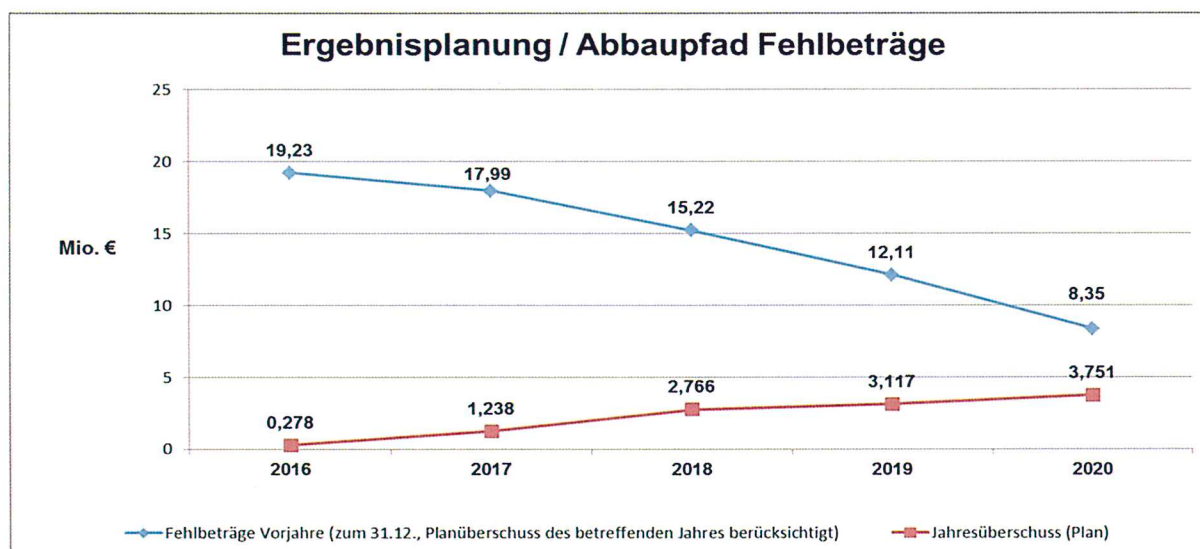
### III. Zeitliche Auswirkungen der Maßnahmen

Die Steuererhöhungen und Einsparungen der Vorjahre sowie die unter II. konkret genannten Maßnahmen der Jahre 2017 und 2018 sollen ab dem Jahr 2017 einen deutlichen Überschuss zum Ausgleich alter Fehlbeträge bewirken.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist folgende Entwicklung der Jahresergebnisse vorgesehen:

2017	2018	2019	2020
+ 1.237.942 €	+ 2.766.000 €	+ 3.117.000 €	+3.751.000

Nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Überschüsse und der Abbaupfad der Fehlbeträge bis zum Jahre 2020 weiterentwickeln könnten.



**TOP:**

Viernheim, den 14.11.2016

**Federführendes Amt**

42 KUBUS

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	
<b>Drucksache:</b>	VL-128-2016/XVIII 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Gebührensatzung der städtischen Musikschule</li><li>• Gebührenvergleich Musikschulen in der Region</li></ul>
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	04.2630.01
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	KuBuS/Fb. Musikschule, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	28.11.2016	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Bildung, Jugend, Soziales)	28.11.2016	
<b>Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)</b>	<b>01.12.2016</b>	
Stadtverordneten-Versammlung	08.12.2016	

## **Beschlussvorlage**

**Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“; hier: Erhöhung, Anpassung und Optimierung der Gebührensatzung zum 01.04.2017**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung, Anpassung und Optimierung der „Gebührensatzung der Stadt Viernheim über den Besuch der Städtischen Musikschule“ zum 01.04.2017 in der vorliegenden Form einverstanden und empfiehlt den parlamentarischen Gremien die Beschlussfassung.

### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmte in ihrer Sitzung vom 28.03.2014 für die Umsetzung der Konzeption „Musikschule 18 - Schule für Generationen“ und beschloss diese als grundlegende Arbeitsbasis für die Musikschularbeit im Zeitraum 2014 bis 2018.

Der geltende Beschluss vom 28.03.2014 sieht vor, durch ein Maßnahmenbündel den städtischen Zuschussbedarf bis zum Jahr 2018 um 100.000,00 Euro zu senken und danach auf diesem Niveau auch zu halten. Als eine Maßnahme wurde eine jährliche Gebührenanpassung vorgeschlagen.

Die Musikschulgebühren wurden zuletzt am 01.10.2015 erhöht.

Dank der guten Entwicklung des Produktes „Musikschule“ im Jahr 2015 (Jahresergebnis 2015) und auf Grundlage der Überprüfung der aktuellen Haushaltszahlen im Juni 2016 wurde abweichend von der Konzeption „Musikschule 18“ auf eine Gebührenerhöhung zum 01.10.2016 verzichtet.

Eine Gebührenanpassung soll nunmehr zum nächsten Semesterbeginn - 01.04.2017 - vollzogen werden. Die entsprechende Neufassung der Gebührensatzung ist beigefügt.

Nachrichtlich wird auch eine vergleichende Aufstellung über die Gebühren der Musikschulen in der Region vorgelegt.

Sowohl Magistrat wie auch der Sozial- und Kulturausschuss werden sich am 28.11.2016 mit dem Sachverhalt befassen. Über die Beratungsergebnisse wird in der Sitzung Bericht erstattet.

Ziffer		Monatlich ab 01.04.2017	Semester ab 01.04.2017	Monatlich seit 01.10.2015	Semester ab 01.10.2015	
<b>Instrumental-/Vokalunterricht</b>						
a)	Einzelunterricht (30 Min)	60,80 €	364,80 €	59,00 €	354,00 €	1,80 €
b)	Einzelunterricht (45 Minuten)	91,20 €	547,20 €	88,50 €	531,00 €	2,70 €
c)	Einzelunterricht (60 Minuten)	121,60 €	729,60 €	118,00 €	708,00 €	3,60 €
d)	Gruppenunterricht (45 Minuten/2 TN)	55,80 €	334,80 €	54,40 €	326,40 €	1,40 €
e)	Gruppenunterricht (45 Minuten/3 TN)	46,90 €	281,40 €	45,80 €	274,80 €	1,10 €
f)	Gruppenunterricht (45 Minuten/4 TN)	39,20 €	235,20 €	39,20 €	235,20 €	- €
g)	Gruppenunterricht (60 Minuten/3 TN)	56,60 €	331,20 €	55,20 €	331,20 €	1,40 €
h)	Gruppenunterricht (60 Minuten/4 TN)	49,80 €	291,60 €	48,60 €	291,60 €	1,20 €
i)	Gruppenunterricht (45 Minuten ab/5 TN)	33,00 €	198,00 €	33,00 €	198,00 €	- €
j)	Gruppenunterricht (45 Minuten ab/8 TN)	26,50 €	159,00 €	25,80 €	154,80 €	0,70 €
k)	Klassenunterricht (60 Minuten ab/ 10 TN)	25,00 €	150,00 €	24,30 €	145,80 €	0,70 €
l)	Flexibler Unterricht für Erw. à la carte		346,00 €		336,00 €	10,00 €
m)	Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer (ohne Hauptfachbelegung)	17,00 €	102,00 €	16,50 €	99,00 €	0,50 €
n)	Gebühren für Projekte, Seminare, Workshop werden gesondert berechnet und erhoben.	Kostendeckend	Kostendeckend	Kostendeckend	Kostendeckend	
<b>Elementare Musikpädagogik (EMP)</b>						
o)	Känguru-Musik (45 Minuten/ab 8 TN) (früher Musikgarten)	25,00 €	150,00 €	24,30 €	145,80 €	0,70 €
p)	Musikalische Früherziehung (60 Minuten/ab 8 TN)	25,00 €	150,00 €	24,30 €	145,80 €	0,70 €
q)	Musikalische Grundausbildung (60 Minuten/ab 8 TN)	25,00 €	150,00 €	24,30 €	145,80 €	0,70 €
<b>Mietinstrumente</b> (Vermietung nur innerhalb Viernheims)						
r)	Mietgebühr für Instrumente mit einem Anschaffungswert					
	-bis 520,00 €	9,00 €		9,00 €		
	-über 520,00 €	12,00 €		12,00 €		

## Regionaler Gebührenvergleich (€ Monatlich)

	Viernheim seit 01.10.15	Viernheim neu 01.04.17	Bensheim seit 01.04.16	Heppenh. 01.10.2002	Darmstadt seit 01.08.11	Ladenburg 01.10.15	Lamperth. Seit 01.10.15	Leimen seit 01.01.16	Mannheim seit 01.05.16	Neckargem. Seit 01.10.15	Schwetzing. Seit 01.10.16	Weinheim seit 01.11.2014	<b>Durchsch.</b>
<b>Elementarfächer</b>													
45' (Musikgarten) Kängurumusik	24,30	25,00	20,70	21,00	22,00	30,50	24,17	20,00	24,30	23,63	23,25	23,80	23,49
60' (MFE, MGA)	24,30	25,00	27,60	21,00	33,00	34,00	29,42	25,00	28,80	26,00	31,00	36,50	28,85
<b>Instr./Vokalfächer</b>													
Einzel 60	118,00	121,60	112,00					120,00	134,40	126,00		145,00	126,50
Einzel 45	88,50	91,20	90,00	78,00	73,80	92,70	99,28	90,00	100,80	94,50	98,00	110,00	92,57
Einzel 30	59,00	60,80	60,00	49,00	52,80	62,50	69,35	60,00	67,20	63,00	66,00	74,00	62,24
Gr. 2/45	54,40	55,80		49,00	39,60	49,50	57,26	51,00	54,00	49,50	54,00	55,00	51,47
Gr. 3/45	45,80	46,90	35,00	49,00	28,80	40,95	43,65	45,00	45,00	33,75		45,00	41,31
Gr. 4/45	39,20	39,20				40,95	40,50	36,00	38,70	27,00		36,50	36,98
Gr. 5/45	33,00	33,00				34,65	36,88		38,70	22,50		36,50	33,71
<b>Chor</b>	16,50	17,00	8,00	6,00	20,00		8,50		25,50		21,00		15,14
<b>Ensemble o. Ha</b>	16,50	17,00	-	18,00	20,00		19,00		25,50		21,00	29,50 - 33,50	

**Hinweis:** Alle Gebührensätze der unterschiedlichen Musikschulen wurden auf den Faktor 45 Minuten = 1 UE berechnet.

**TOP:**

Viernheim, den 10. November 2016

**Federführendes Amt**

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

<b>Aktenzeichen:</b>	651-90
<b>Diktatzeichen:</b>	So
<b>Drucksache:</b>	VL-124-2016/XVIII 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	2
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU, BVLA, Kämmerei

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	01.12.2016	

## **Beschlussvorlage**

**Erhebung von Straßenbeiträgen;**

**hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) stimmt der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in der vorgelegten Fassung zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese zu beschließen.
2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Mit Inkrafttreten des geänderten Hess. Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 01.01.2013 wurde neben der Möglichkeit der Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen die Wahlmöglichkeit geschaffen, zur Finanzierung von Aus- und Umbaumaßnahmen von öffentlichen Verkehrsanlagen wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben.

In der Vergangenheit hat die Kommunalaufsicht die Stadt Viernheim immer wieder angemahnt, eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Stadt Viernheim zuletzt auferlegt, bis spätestens 31.12.2016 eine Straßenbeitragssatzung zu beschließen, anderenfalls wäre der Haushalt der Stadt Viernheim grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte sich erstmals im Jahr 2012 - im Vorfeld mit Blick auf die Änderung des KAG - mit dem Thema „Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ befasst und die Verwaltung mit Beschluss vom

20.06.2012 mit der Vorbereitung zum Erlass einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beauftragt.

In der Folgezeit wurde der Magistrat in seiner Sitzung am 04.03.2013 über den Sachstand informiert und fasst der Magistrat am 07.04.2014 den Beschluss, mit der Vorbereitung fortzufahren.

Letztmals hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 06.10.2016 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, dass er mit dem Erlass einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einverstanden ist (Satzungsbeschluss im IV. Quartal).

Das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt hat eine Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) entworfen, die sich an der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds orientiert (Anlage 1).

Die Mustersatzung wurde entsprechend den örtlichen Anforderungen ergänzt. Die Ergänzungen mit Erläuterungen sind aus der beigefügten Gegenüberstellung (Anlage 2) ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 28.11.2016 und der Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der vorgelegten Satzung befassen.

Über das jeweilige Ergebnis kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am ..... folgende

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS] der Stadt Viernheim**

beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden eine öffentliche Einrichtung als Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

#### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

#### **§ 4 Anteil der Stadt**

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 30 %.

#### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes haben.



## § 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

## § 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## § 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5



Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### § 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

### § 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Stadt angemessene Vorausleistungen verlangen.

## **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

## **§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für das Abrechnungsgebiet für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung entstanden ist, unberücksichtigt.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 Kraft.

Viernheim, den  
DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

(Baaß)  
Bürgermeister

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ..... in der Sitzung am ..... folgende

**SATZUNG**

**über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge  
[WStrBS]**

beschlossen:

**§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

(Stand der Präambel 05/2016)

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am ..... folgende

**SATZUNG**

**über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge [WStrBS]  
der Stadt Viernheim**

beschlossen:

**§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

**Anmerkungen**

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 2 Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:  
Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\*  
..... im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem.  
beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:  
Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\*  
..... im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem.  
beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 3:  
Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\*  
..... im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem.  
beigefügtem Plan

.....

**oder**

Abrechnungsgebiet 1:  
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes  
..... im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG,  
die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 2:  
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes  
..... im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG,  
die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 3:  
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes  
..... im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG,  
die im beigefügten Plan enthalten sind.

.....

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11 a) Abs. 2 a) KAG ist der Satzung beigefügt.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 2 Abrechnungsgebiet**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden eine öffentliche Einrichtung als Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

**Anmerkungen**

***Die Stadt Viernheim verfügt über keine Ortsteile. Somit ist Viernheim gleichzeitig ein Ortsteil im Sinne von § 11 a Abs. 2 B KAG und ein Abrechnungsgebiet. Aufgrund seiner kompakten Struktur kann das Stadtgebiet auch nicht in mehrere Abrechnungsgebiete nach § 11 a Abs. 2 a KAG aufgeteilt werden.***



## Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### § 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 ... %  
Abrechnungsgebiet 2 ... %  
Abrechnungsgebiet 3 ... %

### § 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

### § 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### § 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Stadt Viernheim -Entwurf-

### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### § 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 30 %.

### § 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes haben.

### § 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### § 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## Anmerkungen

*Der gesetzliche Mindestanteil beträgt 25 %. Es ist von einem überwiegenden Ziel- und Quellverkehr auszugehen, der in das Abrechnungsgebiet hinein und heraus geht. Somit wäre ein Ansatz von 25 % vertretbar. Es sollte hier aber ein höherer Mindestanteil zugrunde gelegt werden, da bei der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen eine Vielzahl von Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsanlagen mit innerörtlichen Durchgangsverkehr zu bewerten sind und in diesen Fällen ein Gemeindeanteil von 50 % anzusetzen wäre.*

## Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

### § 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Stadt Viernheim -Entwurf-

### § 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

## Anmerkungen

**Begründung zur Abweichung von der Mustersatzung**  
Bei der Festsetzung des Umrechnungsfaktors hat sich der Ortsgesetzgeber am Maß der durchschnittl. Höhe der Vollgeschosse in seinem Gebiet zu orientieren. Die Hess. Bauordnung bestimmt u.a. dass die Mindesthöhe in einem Vollgeschoss (= oberirdisches Geschoss) 2,30 m beträgt; Aufenthaltsräume in oberirdischen Geschossen müssen sogar eine Mindesthöhe von 2,40 m besitzen. Die Geschosshöhe (lichte Höhe) bei Neubaumaßnahmen - Wohnbebauung liegt in der Regel bei 2,50 - 2,60 m. Unter Berücksichtigung von bautechnischen Notwendigkeiten (Deckenhöhe) ist ein Divisor von 2,8 nicht zu beanstanden. Ein zu niedrig angesetzter Faktor hätte zur Folge, dass rechnerisch mehr Vollgeschosse zugrunde gelegt würden, obwohl diese aufgrund der bauordnungsrechtlichen Vorgaben nicht erreicht werden könnten.

### **Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

- a) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - b) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - c) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

#### **§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

#### **§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

### **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Stadt Viernheim -Entwurf-**

- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

#### **§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

#### **§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

### **Anmerkungen**

### Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

#### § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um ... %.

### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Stadt Viernheim -Entwurf-

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

#### § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8 - 10 ermittelten Veranlagungsflächen um **30 %** erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

### Anmerkungen

**30% in Anlehnung an Erschließungsbeitrags-satzung der Stadt Viernheim.**

**Eine Spaltung in 30 % / 15 % wird aus verwaltungspraktischen Gründen nicht vorgenommen und ist zwingend nicht erforderlich.**

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baum- schulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühner- farm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grund- stücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Camping- plätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressur- platz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Boden- schätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baum- schulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühner- farm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grund- stücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Camping- plätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressur- platz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Boden- schätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

**Anmerkungen**

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von ..... m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von **50 m** endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von **50 m** beginnt.

**Anmerkungen**

***Tiefenbegrenzung analog  
Erschließungsbeitrags-  
satzung***

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 14 Beitragssatz**

**Alternative 1:**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Jahre 20.. in dem

Abrechnungsgebiet 1 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
Abrechnungsgebiet 2 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
Abrechnungsgebiet 3 ..... €/qm Veranlagungsfläche

**Oder:**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**Oder:**

**Alternative 2:**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 / 3 / 4 / 5\* Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:

Abrechnungsgebiet 1 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
Abrechnungsgebiet 2 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
Abrechnungsgebiet 3 ..... €/qm Veranlagungsfläche

**Oder:**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**Anmerkungen**

**Eine Abrechnung nach Alternative 1 scheint praktikabler und weniger problematisch bei Berücksichtigung der Abrechnungspunkte wie z.B.**

- Eigentumswechsel
- Änderung der Gesamtveranlagungsfläche
- Abrechnungszeitraum beitragsfähiger Maßnahmen



**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

**§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Stadt angemessene Vorausleistungen verlangen.

**§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

**Anmerkungen**



**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)**

**§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
Straßenbeiträge (WStrBS)  
der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für das Abrechnungsgebiet für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung entstanden ist, unberücksichtigt.

**Anmerkungen**

**Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebund  
 Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
 Straßenbeiträge (WStrBS)**

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender  
 Straßenbeiträge (WStrBS)  
 der Stadt Viernheim -Entwurf-**

**Anmerkungen**

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
  - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

**§ 22 Inkrafttreten**

**Alternative 1:**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

**Alternative 2:**

Diese Satzung tritt am ..... In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom ..... außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den .....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Bürgermeister/in)

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
  - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Viernheim, den  
 DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

(Baaß)  
 Bürgermeister

**TOP:**

Viernheim, den 20.10.2016

**Federführendes Amt**

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

<b>Aktenzeichen:</b>	61.1.4.35
<b>Diktatzeichen:</b>	Ah/JF
<b>Drucksache:</b>	VL-115-2016/XVIII 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	Anlage 1 FuZo 3. BA, Erweiterungsfläche Rathaus
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	siehe Begründung
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	siehe Begründung
<b>Benötigte Mittel:</b>	75.000 €
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU, Kämmereiamt, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	31.10.2016	
<b>Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)</b>	<b>03.11.2016 / 01.12.2016</b>	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda21)	08.11.2016 / 29.11.2016	
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2016 / 08.12.2016	

## **Beschlussvorlage**

**Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz  
(Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Planungs- und Ausbauumgriff des 3. BA um die in Anlage 1 gekennzeichnete zusätzliche Fläche zu erweitern.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) beschließt die Genehmigung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 75.000 ,-- € für den Umbau einer zusätzlichen Fläche im Rahmen der Umgestaltung der Fußgängerzone - 3. BA) und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu beschließen.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Seit vielen Jahren wird in Viernheim eine Diskussion um die Sanierung, den Umbau oder den Abriss und Neubau des Rathauses geführt. Aufgrund dieser Diskussionen war in der Vergangenheit unklar, wann eine Veränderung der betreffenden Flächen auf dem Rat-

hausgrundstück stattfinden wird. Deshalb wurde bei der Verabschiedung der Bauausführungspläne des 3. Bauabschnittes die Fläche des Rathausgrundstückes ausgespart.

Mittlerweile ist zwar eine Konsolidierung der kommunalen Finanzen erkennbar, ein Rathausumbau oder Rathausneubau ist aber aus finanziellen Gesichtspunkten nicht kurzfristig zu erwarten. Würden die Umbauarbeiten des 3. Bauabschnittes daher wie ausgeschrieben zu Ende gebracht, bliebe vor dem Restaurant Town Hall und der Rathhaustreppe sowie in dem Durchgang zwischen dem Pavillon und der Behindertenrampe hinter dem Restaurant Town Hall die vorhandene Pflasterung aus rötlich gefärbtem Backstein für eine nicht absehbare Zeit liegen. (siehe rot gekennzeichnete Fläche in Anlage 1!) Weil die neue Fußgängerzone auf einen hellen Belag und ein helles Erscheinungsbild aufgebaut ist, wäre der verbleibende Belag sehr auffällig und würde das Gesamtbild der Anlage erheblich stören. Inhaltlich bedeutet die Erweiterung der Umbaufläche, dass der Unternehmer das gleiche Betonsteinpflaster der Umgebung auch in diesem Bereich ausführt. Der vorhandene Spielplatz bleibt unverändert bestehen. Das Kunstwerk „Weltkugel“ wird nicht verändert. Es wird vorgeschlagen, die dort befindliche vorhandene Straßenlaterne ebenfalls durch den neuen Typ mit LED-Beleuchtung zu ersetzen.

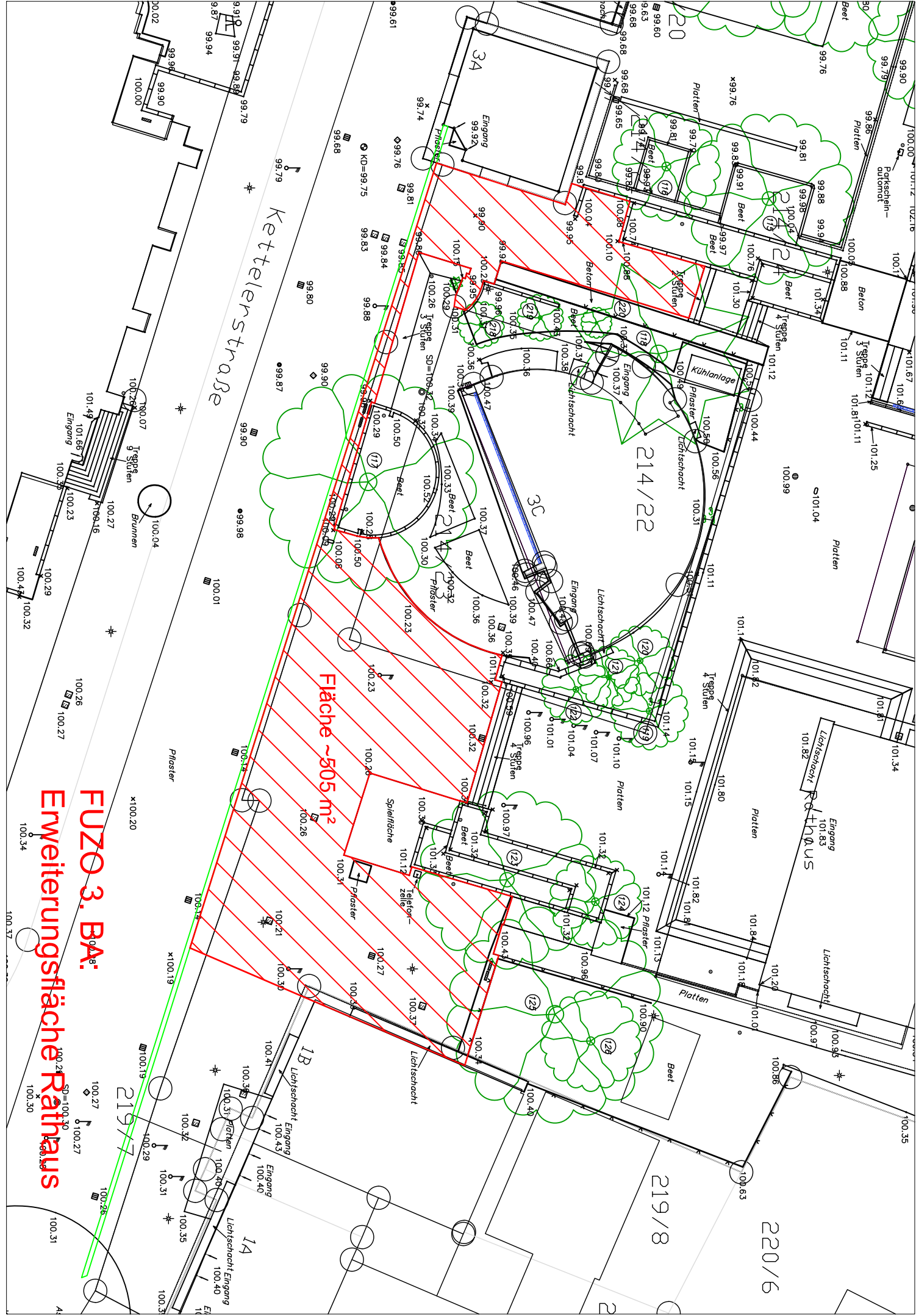
Es war daher zu prüfen, ob diese Restfläche ebenfalls im Rahmen der bestehenden Beauftragung gepflastert werden könnte. Hierzu wurde ein Angebot der Fa. eingeholt, basierend auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 505 m<sup>2</sup>. Das Angebot beläuft sich auf rund 65.000,-- € brutto. Hinzu kämen zusätzliche Planungs- und Bauleitungskosten sowie ggf. die Kosten für den Austausch der alten Straßenlampe gegen eine neue, ggf. mit Verschiebung des jetzigen Standortes. Die zusätzlichen Kosten hierfür werden insgesamt auf rd. 10.000,-- € geschätzt, die Gesamtkosten der Erweiterung der Umbauflächen auf rd. 75.000,-- €.

Vergaberechtlich wäre die Beauftragung der Mehrmengen an die Fa. Boymann lt. Auftragsberatungsstelle des Landes Hessen unbedenklich und somit auch kein Verstoß gegen vergaberechtliche Auflagen aus den Förderbescheiden zum Städtebauförderungsprogramm „Aktive Kernbereiche“. Die vorgenannte Fläche ist jedoch nicht Bestandteil des derzeit laufenden Bauabschnitts III, sondern nach der bisherigen Planung der Gesamtmaßnahme Teil des Bauabschnitts IV, der eine komplette Umgestaltung des Rathausumfelds vorsieht. Da diese Fläche bisher nicht Bestandteil einer Antragstellung gegenüber dem Land war, ist die Abweichung vom bisher beantragten Ausbauumgriff mit dem Land Hessen bzw. der WI-Bank abzustimmen und die bisher dort vorliegenden Antragsunterlagen sind zu ergänzen.

Eine Zustimmung zur beantragten Erweiterung des Planungsumgriffes ist nach den bisher geführten Gesprächen zu erwarten. Die Finanzierung der Mehrkosten muss seitens der Stadt gesichert sein.

Die verfügbaren Haushaltsmittel reichen zur Deckung der anfallenden Ausgaben in Höhe von ca. 75.000,-- € nicht aus. Diese Mittel wären daher zur Beauftragung als überplanmäßige Ausgaben bereitzustellen.

Die Mehrausgaben unter der Kostenstelle 12.54100.1/0960010/2009INV138 können durch Mittel aus der Kostenstelle 01.1110.10/0509010/2009INV021 „Grundstücksankäufe“ gedeckt werden, da aus dem dortigen Haushaltsansatz 200.000,-- € nicht benötigt werden.



Kettelerstraße

Fläche ~505 m<sup>2</sup>

**FUZO 3. BA:**  
**Erweiterungsfläche Rathhaus**

219/7

214/22

219/8

220/6

Rathhaus

1A

1B

1C

1D

1E

1F

1G

1H

1I

1J

1K

1L

1M

1N

1O

1P

1Q

1R

1S

1T

1U

1V

1W

1X

1Y

1Z

Matthias Pfenning  
Theodor-Heuss-Allee 59a  
68519 Viernheim

An die Parteien  
von Viernheim

Viernheim, 11.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf kürzlich erschienene Zeitungsartikel bezüglich dem nicht geplanten Pflaster-Ausbau vor dem Rathaus und möchte in wenigen Worten auf verschiedene Dinge hinweisen, die mir als Bürger Viernheims, als Vermieter der Drehscheibe/TownHall und als Bauunternehmer aufgefallen sind:

- 1) Sehen Sie sich bitte die beiliegenden Bilder an.
- 2) Die untere Fläche direkt vor den Stufen des Rathauses bzw. bis zum Anfang des Durchgangs beträgt ca. 375 m<sup>2</sup> und nicht 505 m<sup>2</sup>.

Berechnung der Fläche von 375 m<sup>2</sup>:

Fläche zwischen Commerzbank und Telefonzelle:

$$17,00 \times 9,80 = 167 \text{ m}^2$$

Fläche unterhalb der Stufen  
zwischen Grünfläche vor TownHall und Spielplatz:

$$13,00 \times 16,00 = \underline{208 \text{ m}^2}$$

$$\text{Summe} = \mathbf{375 \text{ m}^2}$$

- 3) Wenn die Fläche vor den Stufen nicht im Zuge des 3. Bauabschnitts mitgemacht wird, fallen **zusätzliche** Arbeiten an, die Kosten verursachen und an die wohl derzeit niemand denkt:

Diese wären:

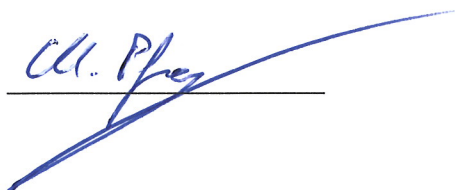
- die vorhandene Betontragschicht am Übergang altes Klinkerpflaster zu neuem Betonpflaster muss auf der kompletten Länge sauber geschnitten werden (ca. 32 m, Kosten ca. 1.000,- Euro brutto)
- der alte Klinkerpflasterbelag, der an den neuen Belag angrenzt, muss auf der gesamten Länge reguliert und an die neue Pflasterhöhe angepasst werden (ca. 32 m<sup>2</sup>, Kosten ca. 2.300,- Euro brutto)
- wird erst später der alte Belag erneuert, muss dann das neue helle Pflaster später reguliert und angepasst werden (ca. 32 m<sup>2</sup>, Kosten ca. 2.300,- Euro brutto)
- auf dem alten Belag gibt es zahlreiche Schadstellen, die alle repariert werden müssen (siehe beispielhafte Schadensbilder; Kosten von ca. 2.000,- bis 4.000,- Euro brutto)
- **insgesamt wären es damit ca. 8.000,- bis 10.000,- Euro Mehrkosten**

- 4) Ich weiß nicht, welche Flächen in den 505 m<sup>2</sup> enthalten sind. Es erscheint mir jedoch sehr sinnvoll, die untere Fläche vor den Rathausstufen zu erneuern, sowie den Bereich neben der Commerzbank bis zum Beginn der Fußgängerrampe / Durchgang zum Rathausparkplatz.
- 5) Die Fläche oberhalb der Stufen kann zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden. Dies könnte für alle Parteien ein Kompromiss sein.
- 6) Wenn ich die Einheitspreise meines damals mit der Baufirma Pfenning abgegebenen Angebotes zu Grunde lege, bei dem wir teurer als der günstigste Anbieter waren, so kommen wir auf ca. 100,- Euro/m<sup>2</sup> netto. Dies ergibt bei einer Fläche von ca. 375 m<sup>2</sup> Mehrkosten in Höhe von ca. 45.000,- Euro inkl. Mehrwertsteuer, abzüglich der Zuschüsse durch die Förderung.
- 7) Der Grundgedanke, zu einem späteren Zeitpunkt wieder unnötig neu hergestellte Fläche im Zuge eines Rathausumbaus/neubaus wegzureißen und dies zu vermeiden, ist vollkommen richtig.

Jedoch gilt es meiner Meinung nach auch die o.g. zwangsläufig anfallenden Mehrkosten zu berücksichtigen, und – ebenfalls ein wichtiger Faktor – ein einheitliches und optisch durchgängiges Pflasterbild rund um das Bistro / Commerzbank zu gestalten.

Ich bitte Sie für Ihre Entscheidung um Kenntnisnahme der o.g. Punkte, und stehe Ihnen für Rückfragen oder einen Vorort-Termin gerne zur Verfügung.

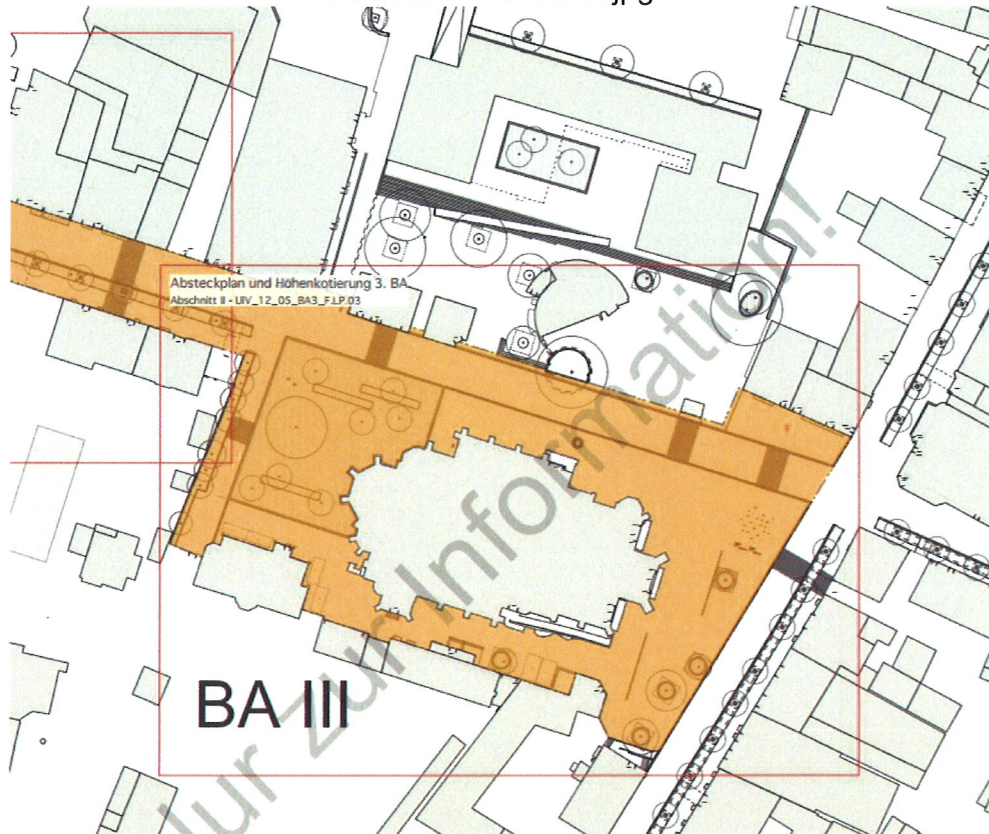
Mit freundlichen Grüßen



Matthias Pfenning  
Theodor-Heuss-Allee 59a  
68519 Viernheim  
0173 – 66 71 925  
[matt.pfenning@t-online.de](mailto:matt.pfenning@t-online.de)



00 3. BA Innenstadt.jpg



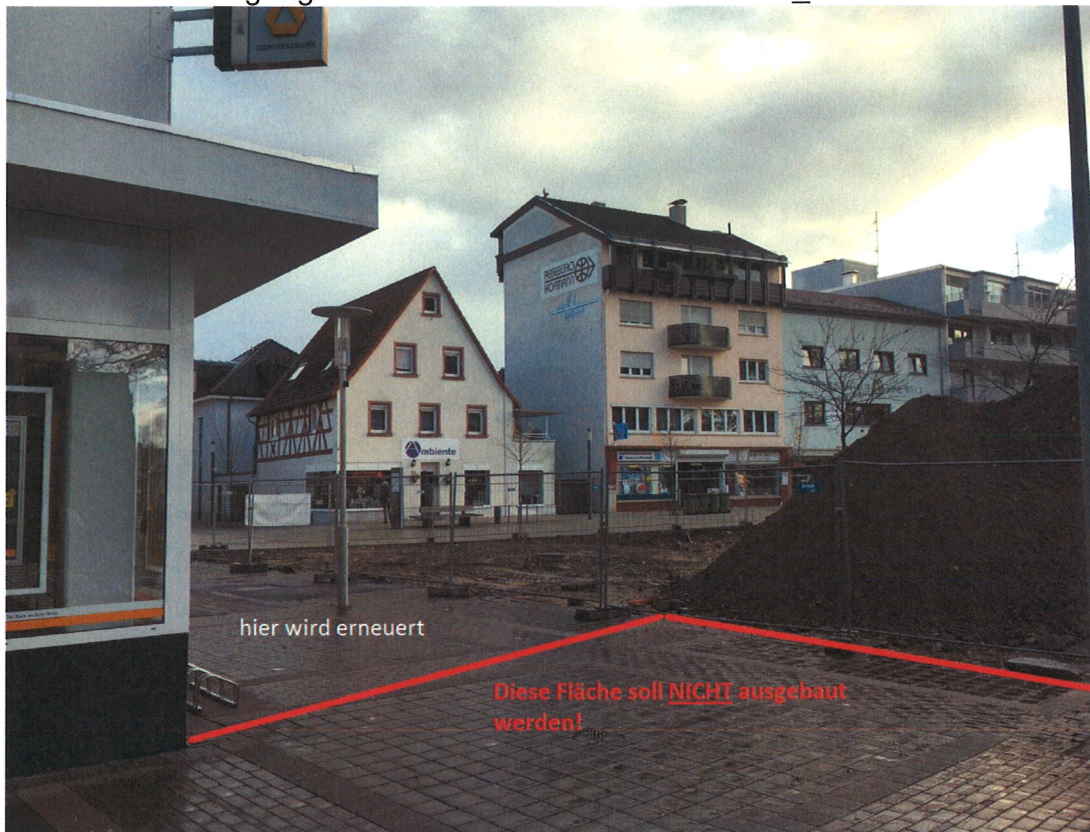
01 Fläche vor Durchgang zum Parkplatz IMG\_0021.JPG



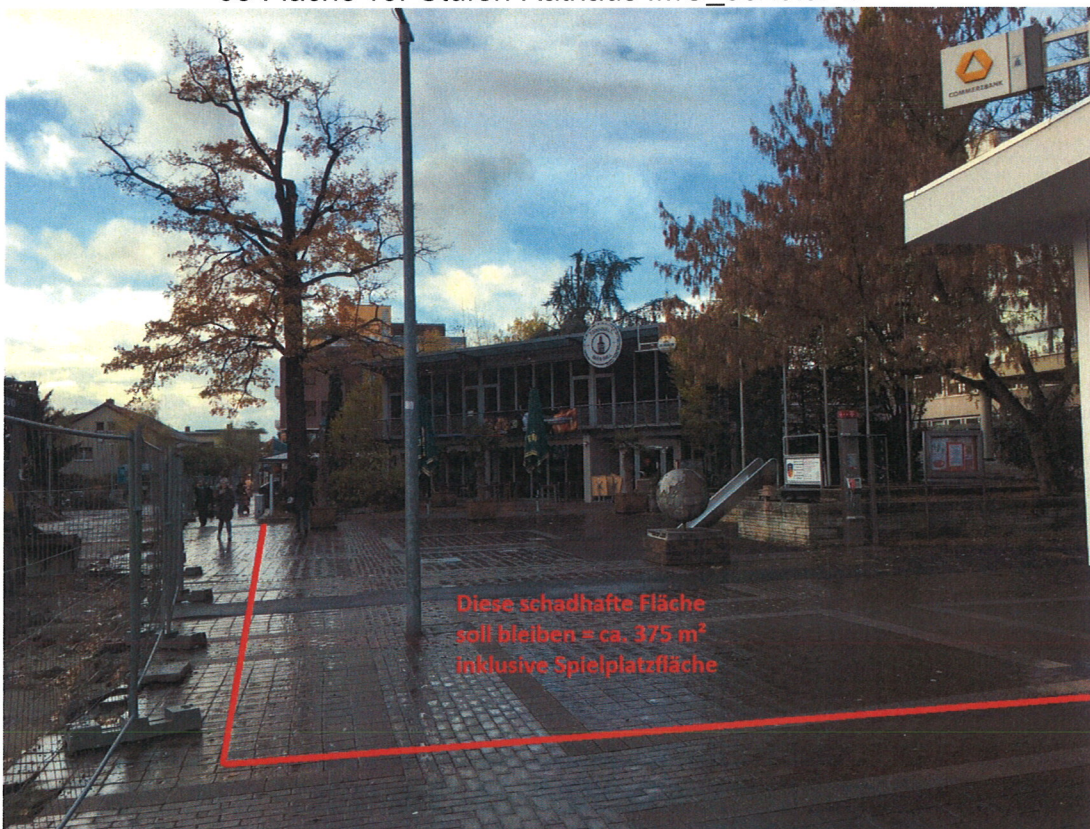
11.05.2016



02 Übergang Bereich Ecke Commerzbank IMG\_0023.JPG



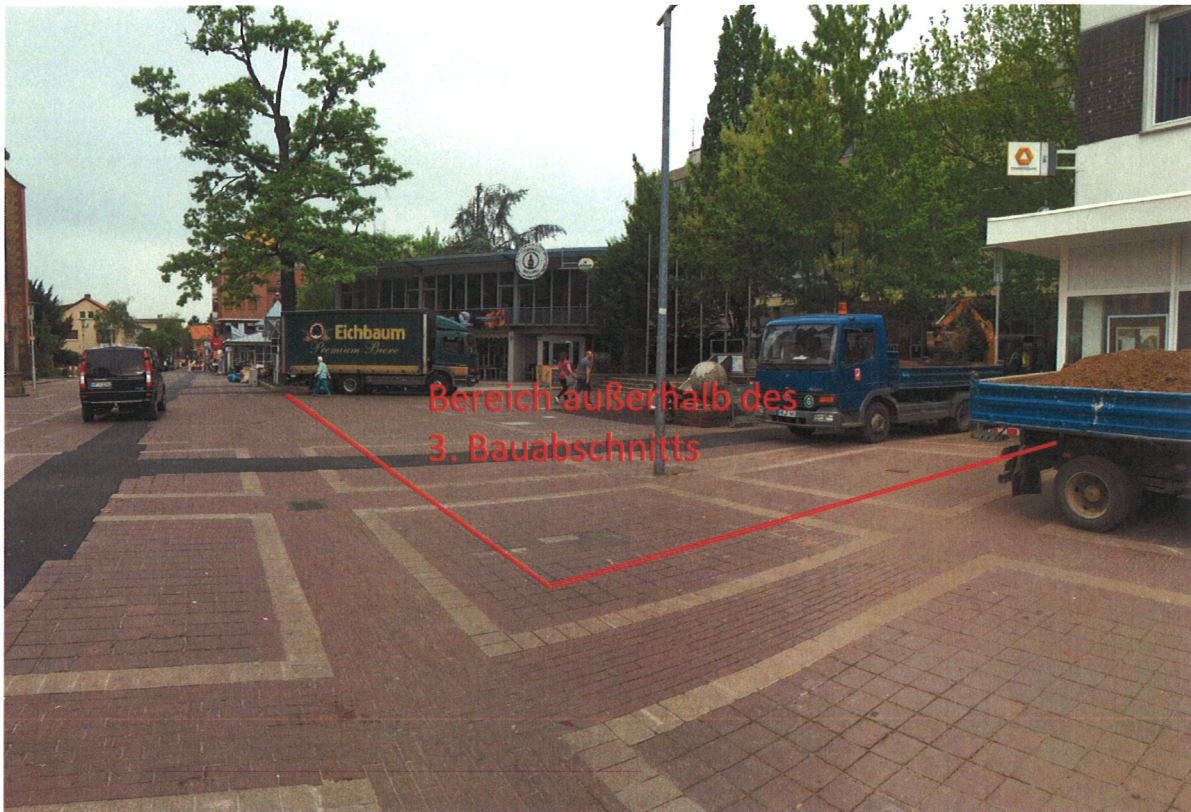
03 Fläche vor Stufen Rathaus IMG\_0025.JPG



11.05.2016

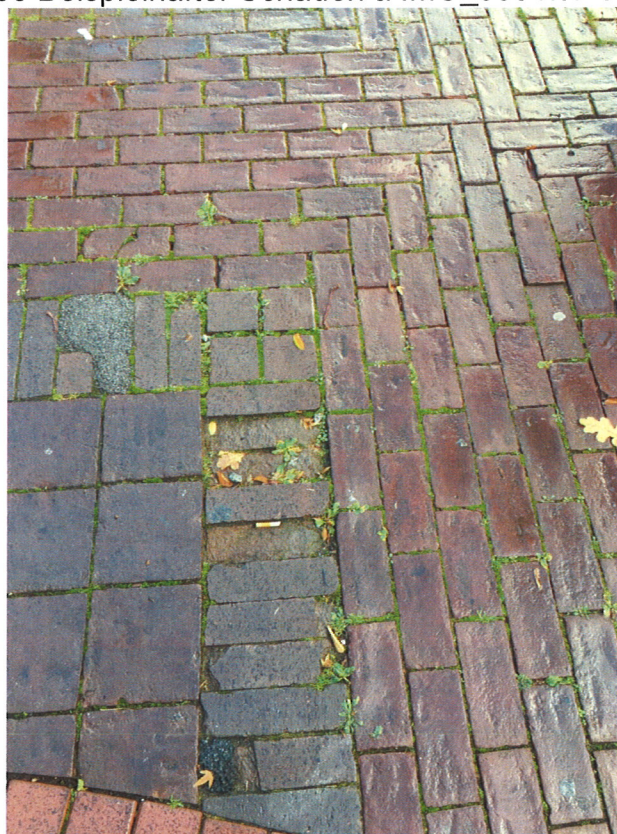


04 Übersicht IMG\_6575.JPG



Bereich außerhalb des  
3. Bauabschnitts

05 Beispielhafter Schaden a IMG\_0031.JPG



11.05.2016

06 Beispielhafter Schaden b IMG\_0036.JPG



11.05.2016

**TOP:**

Viernheim, den 17.11.2016

**Federführendes Amt**

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	De/JF
<b>Drucksache:</b>	IV-94-2016/XVIII 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	Übersicht Kostenaufstellung
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	2012INV005
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	28.11.2016	
Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	29.11.2016	
<b>Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)</b>	<b>01.12.2016</b>	
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2016	

**Informationsvorlage**

**Brücken im Stadtgebiet**

**1. Sachstandsbericht über die erforderlichen Investitionskosten**

**Mitteilung/Information**

Gemäß den RI-ERH-ING (Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauwerken) werden Bauwerke nach DIN 1076 in die Pflichtüberwachung einbezogen. Hieraus ergeben sich für die Stadt Viernheim momentan 23 zu betreuende Bauwerke (22 Brückenbauwerke, 1 Lärmschutzwand). Diese werden nachfolgend im Einzelnen kostenmäßig betrachtet. Die betreffenden Bauwerke verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Dabei handelt es sich um sehr unterschiedliche Arten. Es gibt Straßenbrücken mit hoher Verkehrslast, landwirtschaftliche Nutzbrücken, Natursteinbrücken unter Denkmalschutz, Unterführungen, Lärmschutz- und Stützwände sowie Fußgängerbrücken. Nach den RI-EBW-PRÜF der DIN 1076 sind die Bewertungs- und Begutachtungsarbeiten regelmäßig auszuführen. Das jeweilige Ergebnis der Begutachtung und Schadenserfassung wird detailliert dokumentiert. Die Prüfzyklen und der Umfang der Prüfungen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 beschrieben. Bisher werden die Prüfungen jährlich beauftragt (Das prüfende Ingenieurbüro war in den letzten Jahren CSZ aus Darmstadt).

Die Prüfungen können aber keine direkte Kostenaussage darstellen.

Nachdem die in 2015 und im Haushaltsentwurf für 2017 benannten kostenmäßigen Aufwendungen auf der Zahlenbasis einer grundsätzlichen Sanierungsbetrachtung vom De-



zember 2013 beruhen und mit prozentualen Kostensteigerungen beaufschlagt wurden, wurde nun eine Aktualisierung der Sanierungskosten vorgenommen.

Das Ingenieurbüro CSZ wurde hierzu im Sommer 2016 beauftragt, ein detailliertes Sanierungskonzept mit entsprechender Kostenermittlung für die zu betrachtenden Bauwerke zu erstellen. Das aktuelle Sanierungskonzept wurde der Stadt Viernheim jetzt im November 2016 übermittelt.

Durch die aktuellen Bewertungen haben sich neue Aspekte über die Dringlichkeit der Sanierungsreihenfolge und den Kostenaufwendungen ergeben. Die daraus folgenden, neuen Einstufungen sind im Anhang 1 pro Bauwerk aufgelistet. Ebenfalls ist der Kostenvergleich zwischen dem Ansatz von 2014 und den beantragten Haushaltsansätzen für 2017 und den Folgejahren aufgeführt.

Da mehrjährig keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden konnten, ergeben sich erhebliche kurzfristig umzusetzende Aufgaben für die Stadt. 2014 wurde der anstehende Kostenbedarf mit ca. 1,7 Mio Euro ermittelt. Durch die Neufassung der HOAI ergeben sich zusätzlich zu der Preisindexsteigerung weitere Kostensteigerungen in der Planung bis zu 15%. Es wird empfohlen, notwendige Planungsarbeiten in Auftrag zu geben und die erforderlichen Leistungen auszuschreiben.

Tabelle 1 - Prüfzyklen

Stadt Viernheim  
Durchzuführende Bauwerksprüfungen – Ingenieurbauwerke

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauwerks-Nr.							
Vie 01	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 02	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 04	HP	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 05	HP	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 06	Bes.	Bes.	Bes.	Bes.	H2	Bes.	Bes.
Vie 07	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 08	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 09	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 10	Bes.	Bes.	Bes.	H2	Bes.	Bes.	EP
Vie 11	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 12	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 13	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 14	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 15	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 16	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 17	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 99	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP	Bes.
Vie 18	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 19	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 20	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 21	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 22	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP
Vie 23	HP + Buch	Bes.	Bes.	EP	Bes.	Bes.	HP

Bes. = Besichtigung


EP = Einfache Prüfung











HP = Hauptprüfung

## 23 Ingenieurbauwerke




Der Aufwand für die Sanierung oder einen Ersatzneubau wurde durch das Ingenieurbüro CSZ im November 2016 neu ermittelt und bewertet. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Baukosten pro Objekt. Die Aufwendungen für Planungsleistungen, Bauüberwachung, Vermessung und Endabnahme durch das Prüfbüro sind hier nicht enthalten. Preissteigerungen für 2017 und die Folgejahre wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

## Instandsetzungen / Neubau / Abriss

Bauwerks Nr.	Lagebezeichnung	2016 geschätzte Gesamtkosten Brutto	
<b>Allgemein</b>	Planungskosten		
<b>Vie 01 + Vie 02</b>	Überführung Wiesenwegbrücke (Bauwerk Nord u. Süd)	01- 378.934 € 02- 397.072 €  776.006 €	
<b>Vie 03</b>	nicht mehr vorhanden		
<b>Vie 04</b>	Entlastungsstraße West, Unterführung	28.426 €	
<b>Vie 05</b>	Heidelberger Straße (RNZ)	324.795 €	
<b>Vie 06</b>	Landgrabenbrücke Höhe Anwesen Baumann, Außerhalb	0 €	Neubau 2015
<b>Vie 07</b>	Ersatzneubau Landgrabenquerung Höhe Anwesen Bläß, Außerhalb	161.529 €	 Ausführung in Beton. Alternative Ausführungen werden gesondert betrachtet.
<b>Vie 08</b>	Ersatzneubau Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße - abgebaut seit 2015	40.046 €	

<b>Vie 09</b>	Ersatzneubau Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße - gesperrt seit 2014	36.547 €		mit Rampe
<b>Vie 10</b>	Neubau 2012 Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße	0 €		
<b>Vie 11</b>	Uf-Graben, Parkanlage am Großen Bruchfeld, Richtung Wiesenweg	5.435 €		
<b>Vie 12</b>	Stützwand an der Schwester-Paterna- Allee	27.988 €		
<b>Vie 13-16</b>	Fußwegbrücken am Feldweg parallel zur Gebr.-Grimm-Allee	Vie 13 - 6.060 € Vie 14 - 6.060 € Vie 15 - 6.060 € Vie 16 - 6.060 € 24.240 €		
<b>Vie 17</b>	UF-Graben, Parkanlage zwischen Erich-Kästner- u. Levi-Strauß-Allee	9.583 €		
<b>Vie 18</b>	Ersatzneubau Gewölbebrücke Feldweg Nähe Pariser Weg, Außerhalb	48.343 €		
<b>Vie 19</b>	Abbruch und Rückbau Gewölbebrücke am Feldweg Nähe L3110, Außerhalb	33.798 €		
<b>Vie 20</b>	Heylsches Aqädukt am Feldweg Näh3e L3110, Außerhalb	16.555 €		Eingestuft als Denkmal
<b>Vie 21</b>	ÜF-Graben, Brücke am Feldweg Nähe Viernheimer Straße, Hüttenfeld	19.617 €		

Sanierungsprogramm 11.2016

<b>Vie 22</b>	ÜF-Graben, Brücke am Feldweg Nähe Viernheimer Straße, Hüttenfeld	19.617 €		
<b>Vie 23</b>	UF-Graben, Viernheimer Straße, Ortseingang Hüttenfeld	48.211 €		Eingestuft als Denkmal
<b>Vie k</b>	Ersatzneubau UF-Graben, Am Alten Weinheimer Weg	48.000 €		Befahrbarkeit eingeschränkt da Gefahr des Einbrechens
<b>Brutto Zwischensumme 11.2016</b>		<b>1.668.736 €</b>		



Anlage zu Zusammenstellung des Investitionsvolumens			2012INV005						
23 Ingenieurbauwerke									
Der Aufwand für die Sanierung oder einen Ersatzneubau wurde durch das Ingenieurbüro CSZ im November 2016 neu ermittelt und bewertet. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Baukosten pro Objekt. Die Aufwendungen für Planungsleistungen, Bauüberwachung, Vermessung und Endabnahme durch das Prüfbüro sind hier nicht enthalten. Preissteigerungen für 2017 und die Folgejahre wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.									
** Die Prioritätseinstufungen durch CSZ erfolgen aufgrund der jeweiligen Prüfnote des Bauwerkes. (reine Technische Betrachtung)									
*** Die Prioritätseinstufungen durch ASU werten zusätzlich die Politischen, Ökonomischen und Örtlichen Bedingungen									
Instandsetzungen / Neubau / Abriss									
Bauwerks Nr.	Lagebezeichnung	durch CSZ 11.2016 neu ermittelte Kosten	**CSZ Priorität 2017	für 2017 - 2020 von ASU gemeldeter Haushaltsansatz hochgerechnet auf Basis von 2014	ASU Priorität 2015	2016 von ASU in der Vorlage Wege Feldgemarkung benannten Kosten	***ASU Priorität 2016-2017	durch CSZ 11.2014 ermittelte Kosten	***ASU Anmerkungen
Allgemein	Planungskosten			- €		80.000,00 €			
Vie 01 + Vie 02	Überführung Wiesenwegbrücke (Bauwerk Nord u. Süd)	01- 378.934 € 02- 397.072 € 776.006,00 €	9*	600.000,00 €	8	600.000,00 €	*2	761.600,00 €	*Komplettsanierung - Entfällt bei Umbau zum KVP Verkehrseinschränkungen ab 2018
Vie 03	nicht mehr vorhanden								
Vie 04	Entlastungsstraße West, Unterführung	28.426,00 €	8	40.000,00 €	7	40.000,00 €	8	28.500,00 €	Ansatz 40000 € kann auf 2018 verschoben werden
Vie 05	Heidelberger Straße (RNZ)	324.795,00 €	7	200.000,00 €	6	200.000,00 €	7	202.000,00 €	Ansatz 50000 € kann auf 2018 verschoben werden

Vie 06	Landgrabenbrücke Höhe Anwesen Baumann, Außerhalb Neubau 2015	0 €	X	0 €	X	0 €	X	165.000,00 €	Gewährleistung bis 2019
Vie 07	Rückbau in 2015 - gewünschter Ersatzneubau wie Vie 06 Landgrabenquerung Höhe Anwesen Bläß, Außerhalb	161.529,00 €		62.000,00 €		62.000,00 €		165.000,00 €	
			*1 Fußgängerbrücke		8 Fußgängerbrücke		1*		* politischer Wunsch
Vie 08	Ersatzneubau Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße - abgebaut seit 2015	40.046,00 €		- €		- €		29.200,00 €	Bauwerk kann weiterhin entfallen, niedrige Furt vorhanden
			2		0		0		
Vie 09	Ersatzneubau Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße - gesperrt seit 2014	36.547,00 €		40.000,00 €		40.000,00 €		39.350,00 €	*Bauwerk kann weiterhin entfallen, muss aber Rückgebaut werden. 50% Kosten entstehen trotzdem
			3		1		3*		
Vie 10	Neubau 2012 Fußwegbrücke, am Feldweg parallel zur Edmund-Ries-Straße	0 €	X	0 €	X	0 €	X	14.000,00 €	Gewährleistung bis 2017 Kosten von 2014 wurden durch Reparatur erledigt
Vie 11	Uf-Graben, Parkanlage am Großen Bruchfeld, Richtung Wiesenweg	5.435,00 €		0 €		0 €		6.600,00 €	Sanierung kann durch en SVD erfolgen
			10		1		3		
Vie 12	Stützwand an der Schwester-Paterna-Allee	27.988 €		0 €		0 €		20.000,00 €	
			11		11		11		

<b>Vie 13-16</b>	Fußwegbrücken am Feldweg parallel zur Gebr.-Grimm-Allee	Vie 13 - 6.060 € Vie 14 - 6.060 € Vie 15 - 6.060 € Vie 16 - 6.060 € 24.240,00 €	12-15	25.000,00 €	12-15	25.000,00 €	12	20.000,00 €	
<b>Vie 17</b>	UF-Graben, Parkanlage zwischen Erich-Kästner- u. Levi-Strauß-Allee	9.583,00 €	6	8.000,00 €	5	8.000,00 €	*6	8.500,00 €	*Bauwerk kann entfallen, niedrige Furt vorhanden
<b>Vie 18</b>	Ersatzneubau Gewölbebrücke Feldweg Nähe Pariser Weg, Außerhalb	48.343,00 €	16	35.000,00 €	16	35.000,00 €	16	34.500,00 €	
<b>Vie 19</b>	Abbruch und Rückbau Gewölbebrücke am Feldweg Nähe L3110, Außerhalb	33.798,00 €	17	30.000,00 €	17	30.000,00 €	17	30.200,00 €	Ansatz 30000 € kann auf 2018 verschoben werden
<b>Vie 20</b>	Heylsches Aqädukt am Feldweg Näh3e L3110, Außerhalb	16.555,00 €	18	20.000,00 €	18	20.000,00 €	18	17.000,00 €	Eingestuft als Denkmal
<b>Vie 21</b>	ÜF-Graben, Brücke am Feldweg Nähe Viernheimer Straße, Hüttenfeld	19.617,00 €	4	25.000,00 €	4	25.000,00 €	4	17.000,00 €	
<b>Vie 22</b>	ÜF-Graben, Brücke am Feldweg Nähe Viernheimer Straße, Hüttenfeld	19.617,00 €	5	17.000,00 €	5	17.000,00 €	5	17.000,00 €	
<b>Vie 23</b>	UF-Graben, Viernheimer Straße, Ortseingang Hüttenfeld	48.211,00 €	19	53.000,00 €	19	53.000,00 €	19	42.900,00 €	Eingestuft als Denkmal
<b>Vie k</b>	Ersatzneubau UF-Graben, Am Alten Weinheimer Weg	48.000,00 €	1	0 €	X	0 €	1	0 €	Landwirtschaftliche Befahrbarkeit eingeschränkt da Gefahr des Einbrechens. Festgestellt 08.2016
<b>Brutto Zwischensumme</b>		<b>1.668.736,00 €</b>		<b>1.155.000,00 €</b>		<b>1.235.000,00 €</b>		<b>1.618.350,00 €</b>	

**TOP:**

Viernheim, den 17. November 2016

**Federführendes Amt**

01 Bürgermeister

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Ba/eis
<b>Drucksache:</b>	VL-127-2016/XVIII
<b>Anlagen:</b>	Protokollauszug nebst Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2016
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	01.12.2016	

## **Beschlussvorlage**

### **Immobilie Scheck-In-Center, Bürgermeister-Neff-Straße 10**

#### **Beschlussvorschlag:**

- Wird in der Sitzung formuliert -

#### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.09.2016 einen Antrag der FDP zur näheren Beratung an den Ausschuss verwiesen.

Ende September haben sich beide Dezernenten sowohl an den Mieter (EDEKA) als auch an die Eigentümergemeinschaft der Immobilie gewandt. Unter Beifügung des das Anliegen ausführlich schildernden FDP-Antrags wurde zur Vorbereitung der Diskussion im Ausschuss um eine Mitteilung gebeten, wie der Sachverhalt eingeschätzt wird.

Die Eigentümergemeinschaft hat Anfang November mitgeteilt, dass es einen bestehenden Mietvertrag mit EDEKA gibt. Dieser habe eine Laufzeit bis 2025 zuzüglich einer Option. Man stehe nach Beendigung des Vertrages gerne für mögliche Gespräche zur Verfügung.

Eine Antwort von EDEKA ist angekündigt.

Ohne Mitwirkung des Eigentümers, die dieser erst ab 2025 ff. beabsichtigt, wird der Mieter aber keine Veränderungen vornehmen können.

## **AUSZUG**

aus dem Protokoll-Nr. 4/2016

über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 09.09.2016

### **10. Antrag der FDP-Fraktion:**

#### **Weitere Nutzung des Grundstückes Bürgermeister-Neff-Straße 10, 68519 Viernheim (ehemaliger Scheck-In-Markt) als Eislaufhalle sowie verbundene Freizeiteinrichtungen mit angeschlossener Gastronomie**

**Bezug:** Antrag der FDP-Fraktion vom 26.07.2016

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

**Stv. Kammer** erklärte, dass es derzeit zwei große „Baustellen“ in Viernheim gebe. Zum einen die Eissporthalle, die wohl weiterhin ein Problemobjekt bleiben werde, und zum anderen der ehemalige Scheck-In-Markt. Hier sei ein Verfahren anhängig, aber der Leerstand sei eine schlechte Situation.

Im Wahlkampf sei der FDP dann ein Nutzungskonzept vorgeschlagen worden: Im Gebäude des Scheck-In-Marktes soll eine Eislauffläche errichtet werden. Verbunden mit weiteren Freizeitnutzungen und Gastronomie könne man dies wirtschaftlich betreiben und es sei besonders mit der Nähe zum Rhein-Neckar-Zentrum interessant (siehe z.B. Loop5 in Darmstadt). Die aktuelle Situation sei nicht mehr tragbar.

Er sagte, dass man nicht mehr darauf bestehe, dass die Stadtverordneten-Versammlung direkt über die Angelegenheit beschließen soll. Man wünsche sich aber ein Stimmungsbild. Man würde einen Mehrwert für Viernheim schaffen und auch den Eissport erhalten.

**Stv. Schäfer** schlug einen Verweis in den Ausschuss vor. Grundsätzlich sei der Antrag ein guter Gedanke.

**Stv. Weißenberger** freute sich über die Diskussionsfreude und meinte ebenfalls, dass man die Idee durchdenken sollte.

**Stv. Benz** sagte, dass die Bemühungen positiv seien.

**Bürgermeister Baaß** wies darauf hin, dass weder die Eissporthalle noch das Scheck-In-Gebäude der Stadt gehören und man auch kein Mieter sei.

#### **Beschluss:**

Der Sachverhalt wird in den zuständigen Ausschuss verwiesen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 37 Stadtverordnete anwesend)

**Auszug:** ASU, Wirtschaftsförderung

Viernheim, den 28.09.2016

#### **DER PROTOKOLLFÜHRER:**

gez.: H a a s  
Oberinspektor

#### **DIE STV.-VERSAMMLUNG:**

gez.: S c h ü b e l e r  
Stv.-Vorsteher

**F.d.A.**

(Philipp Haas)  
Oberinspektor

24.07.2016

**Die FDP Fraktion stellt folgenden Antrag:**

**Weitere Nutzung des Grundstückes Bürgermeister-Neff-Straße 10, 68519 Viernheim  
(ehemaliger Scheck-In-Markt) als Eislaufhalle sowie verbundene Freizeiteinrichtungen mit  
angeschlossener Gastronomie**

A) Hauptantrag:

Die Stadt Viernheim wird sich dafür einsetzen, eine Nutzung der Immobilie Bürgermeister-Neff-Straße 10 (ehemaliger Scheck-In-Markt) als Eissporthalle mit angeschlossenen Freizeiteinrichtungen sowie evtl. angeschlossener Gastronomie zu verwirklichen. Die Stadt soll das Projekt nicht selbst durchführen, das Konzept ist privatwirtschaftlicher Natur (siehe hierzu die angehängten Erläuterungen zum Antrag).

B) Nebenantrag zum Hauptantrag:

Die FDP Viernheim beantragt, die Verwaltung der Stadt Viernheim folgende Fragen klären zu lassen:

1. Bestehen baurechtliche oder rechtliche Bedenken gegen eine solche Nutzung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan etc.)?
2. Welche Auswirkungen hätte die Verwirklichung o.g. Projektes auf das Freizeitangebot in Viernheim und in der Region Rhein-Neckar?
3. Könnte sich der derzeitige Mieter der Immobilie (Edeka) eine solche alternative Nutzung durch einen Drittmietler/ Untermieter/ Pächter vorstellen?
4. Wie könnte die Stadt Viernheim ein solches Vorhaben unterstützen?
5. Kann die Stadt Viernheim bei der Suche nach einem privaten Investor für obiges Projekt helfen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die FDP Viernheim sperrt sich nicht gegen den Gedanken, die Nebenanträge 1 bis 5 auch im entsprechen Ausschuss beraten zu lassen.

Da der Hauptantrag jedoch grundsätzlicher Natur ist, beantragt die FDP hierzu eine Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung ohne Vertagung in einen Ausschuss.

**Begründung:**

Siehe Erläuterungen zum Antrag und Anhang.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line extending to the right, and a loop at the end.

Bernhard Kammer  
Fraktionsvorsitzender

24.07.2016

**Anhang zum Antrag:**

**Weitere Nutzung des Grundstückes Bürgermeister-Neff-Straße 10, 68519 Viernheim  
(ehemaliger Scheck-In-Markt) als Eislauhalle sowie verbundene Freizeiteinrichtungen mit  
angeschlossener Gastronomie**

Erläuterungen zum Antrag:

Ist-Zustand:

- A) Wie bekannt, wurde die Viernheimer Eislauhalle vor einigen Monaten geschlossen, eine neuerliche Nutzung als Eislauhalle erscheint aus heutiger Sicht äußerst unwahrscheinlich (die Halle ist in einem baulich- und technisch schlechten Zustand, eine weitere Nutzung als Eislauhalle erscheint unwirtschaftlich). Die derzeitigen Alternativen zur ehemaligen Eislauhalle in Viernheim sind Eislaufanlagen in Heddesheim (Open-air), Mannheim (Halle), Ludwigshafen (Open-air) und Eppelheim (Halle). Die Anlage in Heddesheim ist relativ klein und steht i.d.R. nur für Freilaufzwecke zur Verfügung (die Anlage wurde im Winter 2015/ 2016 von der TG Worms für Kunsteislauftraining genutzt). Die Halle in Mannheim steht nur Mannheimer Vereinen offen, sie wird überwiegend für Freilauf genutzt. Die Anlage in Ludwigshafen wird überwiegend für Freilauf genutzt. Die Halle in Eppelheim wird sowohl für Freilauf als auch von Vereinen genutzt (Eishockey, seit Winter 2015/ 2016 auch für Eiskunstlauf durch die TG Worms). Alle Anlagen sind im Sommer geschlossen und haben ausschließlich lokalen Charakter. Keine der Anlagen bietet derzeit regelmäßige Eiskunstlaufangebote, lediglich die TG Worms bietet im Augenblick Eiskunstlauf im Rhein-Neckar-Gebiet an, verfügt aber über keine eigenen Eisbahnen. Die Reaktion der Bürger Viernheims als auch die der Umgebung zeigen jedoch eine hohe Nachfrage nach einer Eislaufbahn. Auch die entsprechenden Vereine in Viernheim und Umgebung haben einen Bedarf an Eislaufbahnen gezeigt.
- B) Seit der Schließung des Scheck-In-Marktes in der Bürgermeister-Neff-Straße 10 wird die dortige Immobilie nicht mehr genutzt. Derzeit ist noch eine Klage des Mieters der Immobilie (Edeka) auf weitere Verwendung anhängig; die Vorinstanz hierzu wurde durch die Klägerin verloren, die ursprünglich geplante Nutzung der Immobilie wäre daher zum derzeitigen Stand nicht möglich. Gleichzeitig läuft der Mietvertrag für diese Immobilie noch bis zum Jahre 2027. Eine alternative Nutzung scheint also dringlich geboten um einen weiteren Leerstand der Immobilie im direkten Einzugsgebiet des Rhein-Neckar-Zentrums mit den daraus resultierenden langfristigen negativen Folgen für das umliegende Gewerbegebiet zu vermeiden. Die Immobilie hat eine nutzbare Fläche von insgesamt ca. 3.600 m<sup>2</sup> (Quelle: Stadt Viernheim, Errichtung eines großflächigen Supermarktes; Einzelhandelsgutachten über die Auswirkungen gemäß § 11 BauNVO; Bearbeitet von Dr. Angelika Brendel, Darmstadt, März 2012, S. 12).



### Alternative Nutzungsmöglichkeit (Projektierungsmöglichkeit):

Bei genauerer Betrachtung des Ist-Zustandes fällt auf, dass hier die Möglichkeit bestehen könnte, in der bestehenden Immobilie Bürgermeister-Neff-Straße 10 in Ersatz zur ehemaligen Eislaufhalle ein Freizeitzentrum zu etablieren, welches eine ganzjährig nutzbare Eisfläche in ausreichender Größe (1.800 m<sup>2</sup>) auch für Veranstaltungen (Eiskunstlauf und Eishockey) zum Zentrum hätte. Angegliedert werden könnten zusätzlich z.B. (evtl. in Absprache mit bereits in Viernheim ansässigen Unternehmen) Bowling, Billard, Kinderspielbereich o.ä.. Weiterhin wäre ein Gastronomiebereich direkt um die Eislaufbahn möglich (solche ganzjährig geöffnete und wirtschaftlich geführte Anlagen gibt es z.B. in mehreren Einkaufszentren in Litauen). Die Anlage könnte – im Gegensatz zur bisherigen Eislaufbahn – als reines Wirtschaftsunternehmen geführt werden (die nutzenden Vereine würden dann Eiszeiten anmieten, die restlichen Zeiten wären Freilaufzeiten), da durch die große Nähe zum RNZ eine wirtschaftliche Auslastung der Anlage zu erwarten sein dürfte.

### Besonderheit des Konzepts:

In Deutschland ist es üblich, Eislaufhallen regelhaft über Vereine oder durch Kommunen zu finanzieren. Solche Anlagen befinden sich oftmals am Stadtrand, da sie nicht als Wirtschaftsunternehmen geplant werden, sondern sich eher als Sozialprojekte verstehen. Im vorgestellten Konzept wird an die jahrelangen Erfahrungen aus Ländern angeknüpft, wo Eislaufen als Event in große Einkaufszentren integriert werden (so z.B. in Litauen in drei großen Einkaufszentren, in Südkorea z.B. alleine drei Eislaufbahnen in einem einzigen Einkaufszentrum in der Stadt Busan). Die Verbindung von Einkaufs- und Freizeiterlebnis hat sich dabei als wirtschaftlich tragfähiges Konzept bewährt. Ähnlich wie im Darmstädter Loop-Einkaufszentrum vermissen viele Kunden (besonders auch Familien mit Kindern und Jugendlichen) diese Verbindung von Einkauf und Freizeit. Zusätzlich würde eine solche Eislaufbahn die einzige für alle Besucher ganzjährig frei zugängliche Eislaufstätte im Rhein-Neckar-Gebiet sein, das Einzugsgebiet läge – analog zum RNZ – bei rund 50 km (im Gegensatz zur ehemaligen Eishalle, die lediglich über ein lokales Einzugsgebiet verfügte).

### Technische Voraussetzungen:

Neue Eisanlagen benötigen kein Ammoniak zur Eisherstellung, daher sind extrem hohe Hallen nicht unbedingt erforderlich. Die modernen Eisanlagen sind relativ energieeffizient, wenig Umwelt belastend und relativ preisgünstig (s. z.B. Hersteller AST-Tirol). Durch unterstützende Solarenergienutzung auf dem Flachdach der Immobilie zur Energieerzeugung würde die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit nochmals erhöht werden.

### Umgebung:

Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet, negative Folgen durch die angesprochene Nutzung für Gewerbetreibende in der Nähe/ in der Stadt sowie Anwohner sind nicht zu erwarten. Ausreichender Parkraum für Fahrzeuge ist durch das vorhandene Parkhaus auf dem Gelände gegeben.

### Vorteile für die Stadt:

Durch eine solche Freizeiteinrichtung würde das RNZ wesentlich aufgewertet. Bereits jetzt sind immer wieder längere Leerstände im RNZ zu erkennen, da sich das Konzept des reinen „Konsumtempels“ zusehends als unattraktiv zeigt. Freizeiteinrichtungen im Einkaufszentrum oder in fußläufiger Entfernung zu diesem würden das gesamte Einkaufszentrum sowie die umliegenden Geschäfte attraktiver machen. Für die Stadt würde eine solche Eventfläche zusätzlich den Bekanntheitsgrad und damit die Kundenzahlen im Rhein-Neckar-Zentrum steigern. Viernheim würde hierdurch nicht nur durch das RNZ und die beiden Autobahnknoten überregional bekannt werden, sondern hätte eine weitere Attraktion mit einem großen Einzugsgebiet zu bieten. Die zu erwartenden Einnahmen aus dem dortigen Gewerbebetrieb würden für die Stadt u.U. nicht unerheblich sein. Im Umkehrschluss senkt ein weiterer Leerstand der Immobilie Bürgermeister-Neff-Straße 10 die Attraktivität des gesamten Gewerbegebietes um das RNZ herum, weiterer Leerstand anderer Immobilien im näheren Umfeld könnte die Folge sein.

## Anhang:

### 1. zum Standort:

Stadt Viernheim  
Errichtung eines großflächigen Supermarktes  
Einzelhandelsgutachten über die Auswirkungen gemäß § 11 BauNVO  
Bearbeitet von Dr. Angelika Brendel  
Stand März 2012

*Auszüge aus dem Gutachten, die grundsätzliche Informationen zu obigem Antrag liefern (die entsprechenden Informationen sind fett gedruckt und unterstrichen; Anmerkungen zu obigem Antrag sind kursiv gehalten):*

Im Einzelhandel hat Viernheim eine Sonderstellung weit über das gewöhnliche Maß eines Mittelzentrums hinaus durch das großflächige Rhein-Neckar-Zentrum (RNZ) und die Einzelhandelsbetriebe, die sich daran angelagert haben. Das RNZ bietet ein breites Spektrum von Waren des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs. Nach dem integrierten Handlungskonzept bietet das RNZ sogar das vollständige Warenangebot einer großen Mittelstadt. **Es hat Ausstrahlung auf den Ballungsraum Mannheim-Ludwigshafen-Heidelberg und darüber hinaus in einem Radius von mindestens 50 Kilometern tief in den Odenwald und in die Pfalz hinein.** Der Standort des RNZ und der daran angelagerten weiteren groß- flächigen Einzelhandelsbetriebe liegt im Gewerbegebiet 3, im aus den Autobahnen A 67 und A 659 gebildeten Winkel am Viernheimer Kreuz. Der Bestand an Verkaufsflächen liegt nach den Angaben im Entwurf des Einzelhandelskonzepts Viernheim von 2009 bei 55.000 m<sup>2</sup> im RNZ und 36.000 m<sup>2</sup> im restlichen Gewerbegebiet 3 ( $\Sigma = 91.000$ ). (Seite 6/ 7)

*Anmerkungen: Analog zum Einzugsgebiet des RNZ kann bei dem o.g. Projekt von einem ähnlichen oder deckungsgleichen Einzugsgebiet ausgegangen werden.*

An seine Stelle kam der Scheck-In-Markt neben dem RNZ. Jedoch ist dieser Standort für die Viernheimer Bevölkerung nicht gut zu erreichen, da sich keine OEG-Bahnüberquerung in unmittelbarer Nähe befindet bzw. Kunden, welche die Überquerung am RNZ nutzen, das RNZ komplett umfahren müssen, um zu Scheck-In zu gelangen. Hinzu kommt, dass die Zufahrt zum RNZ aus nordöstlicher Richtung, insbesondere am Wochenende, stark überlastet ist und es zu Staubildungen kommt. (S. 8)

*Anmerkungen: Die hier geschilderten Einschränkungen für den Standort sind für ein Einzelhandelsgeschäft durchaus relevant, insbesondere im Rahmen des Lebensmitteleinzelhandels; für eine Freizeiteinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung sollten diese Einschränkungen jedoch vernachlässigungswürdig sein. Die Anfahrt der Kunden obigen Projektes erfolgt (außer bei lokalen Besuchern) im Rahmen eines zu erwartenden Besuches des Rhein-Neckar-Zentrums.*

Der Edeka-Markt kommt anstelle des **Scheck-In-Markts in der Bürgermeister-Neff- Straße, der mit seiner Verkaufsfläche von 3.600 m<sup>2</sup>** geschlossen wird. Die Immobilie soll künftig nicht mehr für LEH genutzt werden. Aber nicht nur bei Edeka wird die Verkaufsfläche/LEH in Viernheim verkleinert, sondern Rewe hat den Markt im RNZ mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> bereits im Sommer 2011 geschlossen. Im Ergebnis fallen die beiden größten Lebensmittelmärkte in Viernheim weg, und es findet eine Verringerung der Verkaufsflächen um 5.200 m<sup>2</sup> statt. Diese Flächenreduktion mag zwar nicht endgültig sein, denn ihre Genehmigung für LEH gilt weiterhin. Dennoch ist in den nächsten Jahren an keinem der beiden Standorte wieder mit LEH zu rechnen, denn **der Mietvertrag mit Edeka für Scheck-In läuft noch 15 Jahre;** und das Unternehmen wird seinem neuen Markt am Bestandsstandort kaum Konkurrenz machen wollen. (S. 12)

*Anmerkungen: Die angegebene Gesamtverkaufsfläche dürfte im Rahmen der o.g. Projektnutzung ausreichend sein, um eine Eislaufbahn ausreichender Größe zu errichten. Es würden dann jedoch auch noch genügend Flächen zur Verfügung stehen, um weitere Nutzungen wie oben beschrieben zu integrieren. Die Kühlanlage könnte weiterhin relativ problemlos im Anbau der Anlage im Parkhausbereich errichtet werden. Die im Bericht erwähnten 15 Jahre des Mietvertrages beziehen sich auf das Jahr 2012, das Mietende wäre demnach im Jahre 2027. Eine Errichtung eines weiteren Lebensmittelmarktes wird in dem Bericht auch an anderen Stellen aus Konkurrenzgründen eine Absage erteilt. Ähnliches dürfte im Rahmen einer anderen Einzelhandelsnutzung zu erwarten sein, da die Dichte der derzeitigen Einzelhandelsgeschäfte im Bereich des RNZ bereits aus Konkurrenzsicht an ihre Grenzen stößt. Nicht so jedoch im Rahmen einer Freizeitnutzung, da hier das Angebot*

*im Bereich des RNZ derzeit lediglich aus Gastronomie (überwiegend Fast-Food im RNZ, 2 echte Restaurants im Nahbereich des Kinocenters) sowie einem Kinocenter besteht. Eine Konkurrenzsituation ist hier durch das o.g. Projekt im Freizeitbereich eher nicht zu erwarten, vielmehr könnte es hier zu erheblichen Synergien kommen.*

## 2. zur Technik:

Informationen zu den technischen Möglichkeiten bieten diverse Anbieter solcher Anlagen, als Beispiel sei hier die (deutschsprachige) Homepage der AST Tirol, [www.ast-icerink-solarabsorber.com](http://www.ast-icerink-solarabsorber.com) genannt, es gibt jedoch noch weitere Anbieter auf dem Markt; die Preise bewegen sich (ohne Einbau) bei ca. 100.000,- €; auch gebrauchte Anlagen sind auf dem Markt erhältlich (ab ca. 30.000,- €). Im Folgenden werden einige Auszüge aus der obigen Homepage zusammengefasst:

„Ob es sich um die Realisierung einer Eislaufbahn für einen Weihnachtsmarkt, ein Eis-Event oder um die komplette Ausstattung eines Eisstadions handelt ... Durch konsequente Verbesserungen und kundenorientierte Weiterentwicklungen bieten wir Eisbahn-Lösungen, welche allen Bedürfnissen hinsichtlich Flexibilität und Anpassungsfähigkeit entsprechen.

...-Eisbahnen finden sich in über 40 Ländern der Welt! In Moskau wurden ... die bis dato größten zwei Eisbahnen der Welt gebaut. ...

... bietet Lösungen für jeden Anspruch. So wurden bereits Eisbahnen auf den neuesten und weltweit größten Kreuzfahrtschiffen der Royal Caribbean Cruiselines installiert. ...

...-Eisbahn-Systeme zeichnen sich auch in punkto Multifunktionalität aus. So können dual nutzbare Eisbahnen installiert werden, deren Asphalt- oder Kunstrasenoberfläche in der Sommersaison als Parkplatz oder Sportfläche für diverse Ballsportarten genutzt werden kann.

Durch ausgereifte und flexible Systeme kann ... auch den ausgefallensten Kundenwünschen gerecht werden. ...-Anlagen arbeiten energie- und kosteneffizient, wodurch die Eisbahnen auch ökonomisch über großes Potential verfügen!

### **Technische Vorteile ...**

- **Eistechnik**  
Alle Komponenten ... – egal welcher Bauart – wurden ... speziell für den Eisbetrieb entwickelt. Unter der Eisfläche befinden sich, dem jeweiligen Einsatzzweck entsprechend, hochwertige und optimal aufeinander abgestimmte Materialien. ...
- **Kältetechnik**  
... verwendet Kältemaschinen, welche dem neuesten Stand der Technik entsprechen und arbeitet eng mit den führenden Kältemaschinenherstellern zusammen. Die Maschinen sind je nach Bedarf mit Kolben- oder Schraubenkompressoren ausgestattet, sie sind luft- oder wassergekühlt und sowohl in Split- als auch Containerbauweise erhältlich. ...-Kältemaschinen werden elektronisch gesteuert und reagieren rasch auf Veränderungen am Eis.

### **Eishockey**

Eishockey ist nicht nur eine der schnellsten, sondern auch eine der spektakulärsten Mannschaftssportarten der Welt. Durch die hohe Spieldynamik werden enorme Kräfte frei – so prallen die Spieler beim Bodycheck oftmals mit über 50 km/h gegen die Bande. Rasante Beschleunigungsmanöver und abrupte Stopps – auf rasierklingscharfen Hockeykufen – verlangen eine besonders widerstandsfähige Eisfläche. ... bietet Ihnen maßgeschneiderte Eishockeyfelder auf höchstem Qualitätsniveau.

Mit mobilen Lösungen können Sie ein Fussballstadion zum Eishockeyfeld machen! Die jährlich stattfindenden EBEL Winter Classics in Österreich und die DEL Winter Games in Deutschland verwandeln Fussballarenen wie Auf Schalke in temporäre Eisstadien. ...

Mit der einzigartigen ...-Eistechnik lassen sich nicht nur Großevents ausrichten, sondern auch Trainingsflächen (für alle Eissportarten) kostengünstig errichten und energieeffizient betreiben. Dadurch sind Sportvereine in der Lage, in eine eigene Eisbahn zu investieren.

Selbstverständlich können auch permanente Eis-Bahnen – sowohl In- als auch Outdoor umgesetzt werden.

Neben der perfekten Eisbahn erhalten Sie ... auch passgenaue Banden-Lösungen, welche stets den internationalen Standards (IIHF) entsprechen und beste Wettkampftauglichkeit bieten. Durch den langjährigen Erfahrungsschatz bietet Ihnen ... individuell aufeinander abgestimmte Gesamtlösungen an – von der Bahn, über die Banden bis hin zu den Eispflegemaschinen erhalten Sie alles aus einer Hand!

... war bereits mehrmals Partner bei Eishockeyweltmeisterschaften und hat dabei sowohl Eis- als auch Bandentechnik geliefert. Sowohl die hohe Eisqualität, als auch die professionelle Zusammenarbeit wurden von der International Ice Hockey Federation (IIHF) gelobt und weiterempfohlen!

### **Eiskunstlauf**

Der Eiskunstlauf stellt höchste Ansprüche an Athleten und Material. Viel Training und ein gutes Gleichgewichtsgefühl sind von Nöten, um sich so anmutig auf dem Eis zu bewegen und dabei Piruetten und beeindruckende Sprünge zu zeigen. Um diesen Sport bestmöglich ausführen zu können, ist eine hohe Eisqualität essenziell! Jede Eissportart verfügt über ihre „individuelle Eistemperatur“ – Eiskunstlauf benötigt weiches Eis von -4 bis -5,5 Grad.

Mit ...-Eisbahnen können Sie besonders rasch auf Temperaturänderungen reagieren. Die Kälteenergie wird direkt ins Eis übermittelt, wodurch sich die Eistemperatur binnen kürzester Zeit anpassen lässt. Die Eistechniksysteme gewährleisten Ihnen höchste Flexibilität und bieten perfekte Voraussetzungen sowohl für Trainingszwecke als auch auf Wettbewerbsniveau. Mit ... können Sie Ihren Sportlern perfektes Eis bieten, welches aufgrund der hohen Qualität besonders gerne gebucht wird!“

3. zu Eisbahnen:

Zusatzinformation zur Größe eines Eishockeyfeldes: ca. 60 x 30 m = 1.800 m<sup>2</sup>

Zusatzinformation zur Größe eines Eiskunstlauffeldes: ca. 56 x 26 m = 1.456 m<sup>2</sup>

(Quelle für beide Zusatzinformationen: Wikipedia)

Zusatzinformation zur Größe einer Eisbahn für Freizeitnutzung: hier gibt es keine Wettkampfvorgaben, die Größe ist also frei wählbar. Sollten die Abmessungen der o.g. Immobilien also nicht ausreichend sein, um eine Nutzung als Wettkampfeisfeld zu ermöglichen, könnte trotzdem eine (kleinere) Eisbahn für den Freizeitbedarf errichtet werden.

Vorlage für die FDP erstellt am 24.06.2016 von Bernhard Conrad